



Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts,
Marion Eckertz-Höfer, anlässlich des Jahrespressegesprächs
am 11. Februar 2009

Seite 3 – 11

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2008

Seite 13 – 16

Rechtsprechungsübersicht 2008

Seite 17 – 43

Wichtige Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2009

Seite 45 – 73

Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig - Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Internet: www.bundesverwaltungsgericht.de
E-Mail: pressestelle@bverwg.bund.de

Pressestelle Telefon: (0341) 20 07 16 21
Telefax: (0341) 20 07 16 62
Pressesprecher Telefon: (0341) 20 07 20 84
Telefon: (0341) 20 07 20 62

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, Marion Eckertz-Höfer, anlässlich des Jahrespressegesprächs am 11. Februar 2009

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich darf vorab betonen, dass unser jährliches Pressegespräch heute nicht gezielt als Konkurrenzveranstaltung zur Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts über den Lissabon-Vertrag geplant war. Es hat sich so ergeben. Zum Glück geht es bei Gerichten ja nicht um mediale „Einschaltquoten“. Karlsruhe konkurriert also nicht wirklich mit uns - oder umgekehrt. Allerdings, mit etwas Glück - nämlich wenn sich alle Beteiligten ihrer Verantwortung entsprechend einlassen - findet in diesen Tagen in Karlsruhe ein Lehrstück europäisch-nationaler Rechtskultur statt. Hier dagegen erwartet Sie ein wenig „business as usual“. Worüber ich allerdings keineswegs traurig bin. Heißt dies doch vor allem, dass wir unsere Arbeit gut und effektiv machen.

Der jährliche Bericht über die Entwicklung der Geschäftsbelastung des Bundesverwaltungsgerichts im letzten Jahr, den Sie hier zu Recht erwarten, wird dies zeigen. Ich denke, er erlaubt die Bewertung, dass das Bundesverwaltungsgericht ungeachtet seiner zahlreichen erstinstanzlichen Zuständigkeiten gut aufgestellt ist. Durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist im letzten Jahr übrigens eine weitere erstinstanzliche Zuständigkeit - für uns und auch den Bundesgerichtshof - dazu gekommen. Jedenfalls: Der von meinem Vorgänger im Amte beschworene „Flaschenhalseffekt“ bei den erstinstanzlichen Verfahren hat sich bislang noch nicht eingestellt - was natürlich zu einem Gutteil an unseren organisatorischen Gegenmaßnahmen liegt, vor allem aber auch daran, dass die Verwaltungen bei den unterschiedlichen Vorhaben der Infrastrukturvorhabenplanung bei weitem nicht so schnell arbeiten, wie man es dort gerne hätte und wie es früheren Ankündigungen entsprochen hätte. Es erweist sich hier einmal mehr, dass die Gerichtsverfahren in komplexen Planungsprozessen schon immer nur einen sehr geringen Bruchteil der Zeit benötigten, die vom Planungsbeginn bis zur Ausführung nun einmal erforderlich ist. Aber ich greife vor.

Betrachten wir zunächst die allgemeinen strukturelevanten Zahlen. Die absolute Zahl der Verfahren ist in diesem Jahr deutlicher gesunken als im letzten Jahr. Absolut haben wir einen Rückgang der **Zahl der Eingänge** um 350 Verfahren, prozentual sind

dies 16,6 %. Das kommt nicht ganz überraschend, da sich ein entsprechender Trend verminderter Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern schon seit einigen Jahren abzeichnet. Die Ursachen hierfür sind nicht erforscht, aber einige Begründungen liegen natürlich näher als andere. So wirkt sich nunmehr sicherlich die Übertragung der Zuständigkeit für Sozialhilfverfahren auf die Sozialgerichte endgültig aus - dem entspricht, dass beim BVerwG die Zahl der Verfahren gerade im Fürsorgerecht um stolze 92 % zurückgegangen ist (von 139 auf 11). Hinzu kommen sicherlich auch die Auswirkungen von Deregulierungsmaßnahmen in einigen Verwaltungsbereichen. Und wenn gegen eingreifende oder leistende Verwaltungsmaßnahmen bundesweit weniger geklagt wird, hat dies ja möglicherweise auch damit zu tun, dass Verwaltungen inzwischen - noch - besser geworden sind; sie beispielsweise intensiver die beteiligten Interessen in ihre Überlegungen einbeziehen. Für die Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht wirkt sich hier aber natürlich auch weiterhin die verminderte Durchlässigkeit der Instanzen aus, wie sie seit der 6. VwGO-Novelle aus dem Jahr 1997 besteht - viele sprechen hier bereits von faktischer „Eininstanzlichkeit“.

Aber: Eine klare Tendaussage lässt sich aus alledem wohl nicht folgern. Allerdings sind im Jahr 2008, anders als im Jahr 2007, auch die Eingänge in den Revisions- und Normenkontrollverfahren deutlich zurückgegangen, zwar noch nicht auf den Tiefstand von 2006 - im Verhältnis zu 2006 ergibt sich immer noch ein Anstieg von 18 % - aber im Verhältnis zu 2007 liegen dort die Rückgänge nunmehr bei 23 %, in absoluten Zahlen sind dies 95 Verfahren weniger als 2007. Gleichwohl: Ein klarer Wiedereinstieg in den bis ins Jahr 2005 recht eindeutigen Abwärtstrend bei den Eingangszahlen sähe wohl anders aus. Indiziell hätten dafür Rückgänge in allen Rechtsgebieten einen besonderen Aussagewert. Doch es zeigt sich insoweit ein uneinheitliches Bild.

Auffällig ist etwa eine erhebliche Steigerung der Eingänge im **Aufenthaltsrecht**. Die Zahl der Revisionen hat sich hier fast verdoppelt (von absolut 17 auf 32). Diese Steigerung kommt nicht unerwartet. Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsrecht - das zudem im August 2007 bereits wieder novelliert wurde, um damals elf Europäische Richtlinien in nationales Recht umzusetzen -, hat eine kaum überschaubare Fülle von neuen Rechtsproblemen beschert. Die Ausländerbehörden

sind hier teilweise hilflos, zumal bei den Zielen dieser Gesetzgebung Transparenz wohl auf einen hinteren Platz verbannt wurde. Die Gerichte haben die Rechtsprobleme nach und nach abzarbeiten, was vielfach sicher nur mit Hilfe von Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof gehen wird. Mit einem größeren Rückgang der Eingänge würde ich hier auch in den kommenden Jahren nicht rechnen.

Im **Asylrecht**, das ebenfalls zunehmend auf europarechtlichen Schienen läuft, finden wir eine gewisse Konsolidierung. Die Zahl der Revisionen ist hier fast gleich geblieben (29 im Jahr 2007 zu 28 im Jahr 2008), die Zahl der Beschwerden allerdings wiederum stark gesunken (um 37,8 %). Dies korrespondiert mit der rückläufigen Zahl der Asylbewerber. Im Hinblick auf die vielen ungeklärten Rechtsfragen in diesem Bereich - die im letzten Jahr zu einer ganzen Reihe von Vorlagen des zuständigen Senats an den Europäischen Gerichtshof geführt haben - wäre jedenfalls zu wünschen, dass weitere Einbrüche bei den Eingangszahlen ausbleiben.

Anders zeigt sich die Lage im **Vermögensrecht** einschließlich des **Vermögenszuordnungsrechts**, im **SED-Unrechtsbereinigungs-** und **Treuhandrecht** sowie im **Entschädigungs-** und **Ausgleichsleistungsrecht**. Diese Rechtsgebiete sind im 20. Jahr nach der Einigung Deutschlands erwartungsgemäß stark rückläufig, soweit es noch um zu klärende Grundsatzfragen geht. Die Zahl der Revisionen ist hier weiterhin, nämlich um 30 % gesunken (von 30 auf 21), während die Zahl der Beschwerden allerdings leicht zugenommen hat (um 8,6 %).

Uneinheitlich stellt sich das **öffentliche Dienstrecht** dar: Hier konnte ich im vergangenen Jahr von erheblichen Zuwächsen für das Jahr 2007 berichten. Im Jahr 2008 sind hier zwar die Eingänge um ein gutes Drittel zurückgegangen, indessen liegen sie immer noch deutlich höher als im Jahr 2006 (2006: 125, 2007: 310, 2008: 196). Die Zahl der Revisionen ist beispielsweise - trotz eines durchaus starken Rückgangs - immer noch fast dreimal höher als im Jahr 2006 (2006: 33, 2007: 135, 2008: 86). Die Gründe dafür dürften sich seit letztem Jahr kaum verändert haben. In den Fällen zum öffentlichen Dienstrecht spiegelt sich vielfach die Unzufriedenheit der Beamten mit den erheblichen Leistungskürzungen in den letzten Jahren. Auch der Konflikt zwischen Modernisierung und hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums bleibt ein wiederkehrendes Thema der Rechtsprechung. Ob das neue Dienstrechts-

neuordnungsgesetz des Bundes insoweit Beruhigung schaffen wird, bleibt abzuwarten. Da die Beamtenetze der Länder - als Ergebnis der Föderalismusreform 2006 - künftig nicht mehr zwingend revisibel ausgestaltet sein müssen, werden uns hier künftig leider wohl nicht mehr alle wichtigen Fälle erreichen.

Von besonderem Interesse ist stets die Eingangssituation bei den Verfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist. Hier geht es zunächst um die Verfahren nach dem **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz**. Dies war die Sonderregelung, die nach der Vereinigung eingeführt wurde, um den Aufbau der Verkehrsinfrastruktur in und zu den neuen Bundesländern zu beschleunigen. Diese galt bis Ende 2005 mit der Folge, dass alle Vorhaben, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 31. Dezember 2005 gestellt wurde, weiterhin der erstinstanzlichen Sonderzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen. Hier können auch in Zukunft durchaus noch Klagen eingehen. Im Jahr 2008 kam es auf dieser Grundlage immerhin zu weiteren 36 Verfahren (2007: 76).

Besonders deutlich sind die Rückgänge beim **Luftverkehrsrecht**, soweit wir dafür noch erstinstanzlich zuständig sind. Hier sind die Eingänge von 30 Hauptsacheverfahren auf nur noch 2 (- 94 %) gesunken. Allerdings müssen wir hier im kommenden Herbst damit rechnen, dass uns - wenn auch in Form von Revisionen, also zweitinstanzlich - das Großverfahren „Ausbau Frankfurter Flughafen“ erreicht - vorausgesetzt, der Verwaltungsgerichtshof Kassel hält seine Zeitpläne ein und lässt auch Revisionen zu. Hier werde ich Ihnen in einem Jahr also möglicherweise von einem erheblichen Anstieg der Eingangszahlen berichten können.

Der Nachfolger des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, das **Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz** von Dezember 2006 („Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“) sieht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz für bestimmte wichtige Infrastrukturprojekte aus ganz Deutschland vor, und zwar für insgesamt 86 genau bezeichnete Planungsvorhaben. Im Hinblick auf eingeholte Auskünfte hatte ich im letzten Jahr den ersten großen Ansturm auf der Grundlage des neuen Gesetzes für das Jahr 2009 prognostiziert. Nach derzeitigem Stand spricht allerdings nicht mehr viel für diese zeitliche Perspektive.

Eines der Großverfahren aus der Liste der 86, die Magnetschwebbahn mit ihren mehreren angekündigten Planfeststellungsbeschlüssen, wurde bekanntermaßen aus politischen Gründen aufgegeben. Dies hat dem Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich allein ca. 1 Mio € nur an zusätzlichen Personalkosten erspart. Denn die hierzu erwartete Zahl von mehr als 100 Klagen hätte zu einem Arbeitsanfall im Geschäftsstellenbereich geführt, der nach allen Vergleichszahlen nur mit befristeter Personalaufstockung zu bewältigen gewesen wäre - so war in dem Verfahren „Flughafen Schönefeld“ beispielsweise eine Personalaufstockung für mehr als 2 Jahre erforderlich gewesen.

Hiervon abgesehen scheint es aber auch bei den anderen gelisteten Infrastrukturvorhaben nicht so voran zu gehen wie geplant. Die Zahl der Eingänge im Jahr 2008 ist hier auf nur 15 Hauptsacheverfahren geschrumpft; im Vorjahr 2007 - also kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes - waren dies noch 26 Verfahren.

Unser Versuch übrigens, auch für dieses und das nächste Jahr prognoserelevante Zahlen dazu einzuholen, welche Infrastrukturvorhaben wohl im Jahr 2009 abgeschlossen sein werden - mit den entsprechenden Folgen für unsere erstinstanzlichen Eingänge -, kann zumindest im Fernstraßenrecht als eher gescheitert gelten. Nachdem in 2007 die Verwaltungen sich vielfach mit offenbar allzu optimistischen Prognosen für 2008 und 2009 hervor gewagt hatten, gerieten sie sich nunmehr auffallend zurückhaltend.

Die vorhandenen Zahlen sprechen aber erkennbar nicht dafür, dass wir uns bereits in der Nähe eines Verfahrensstaus befinden. Die insoweit besonders wichtigen Zahlen zu den Erledigungen und der Verfahrensdauer bestätigen dies letztlich. In beiden Bereichen zeigt sich insgesamt eine erfreuliche Konstanz - natürlich im Rahmen der üblichen Schwankungsbreiten. Allerdings ist die Zahl der **Erledigungen** gegenüber dem Vorjahr etwas gesunken, nämlich um 11,8 % (von 2097 Verfahren auf 1848). Aber immerhin ist gleichzeitig die Zahl der am Ende des Jahres noch unerledigten Fälle ebenfalls gesunken ist, nämlich um 11,1 % (von 870 auf 773).

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** zeigt sich weitgehend unverändert. Die Revisionen wurden insgesamt im Durchschnitt in 9 Monaten und 25 Tagen zu Ende ge-

bracht. Das sind zwar 10 Tage mehr als im Vorjahr (= 9 Monate, 15 Tage), aber dafür hat sich die Dauer der durch Urteil abgeschlossenen Revisionsverfahren auf 10 Monate und 10 Tage reduziert - von 10 Monate und 27 Tage. Rund 67 % der Revisionsverfahren wurden innerhalb eines Jahres entschieden und länger als 2 Jahre hat auch dieses Mal kein Revisionsverfahren gedauert. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden hat sich die Verfahrensdauer um 3 Tage verlängert: Sie konnten durchschnittlich in exakt 4 Monaten erledigt werden (gegenüber 3 Monaten und 27 Tagen im Jahr 2007). Gut 47 % der Beschwerden ließen sich innerhalb von 3 Monaten abschließen (2007: 49,5 %).

Die Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz dauerten 2008 durchschnittlich 10 Monate und 19 Tage, das ist gegenüber 2007 (6 Monate und 22 Tage) ein durchaus erheblicher Anstieg, nämlich um fast 4 Monate. Immerhin dauerten durch Urteil abgeschlossene Verfahren gut 2 Wochen weniger als im Jahr 2007 (1 Jahr, 1 Monat und 13 Tage), nämlich 1 Jahr und 24 Tage. Durch Beschluss wurden Verfahren aus diesem Bereich durchschnittlich in 11 Monaten und 9 Tagen erledigt. Diese deutliche Verlängerung gegenüber 2007 (5 Monate und 6 Tage) um etwa 6 Monate bei den durch Beschluss erledigten erstinstanzlichen Verfahren ist vor allem auf den weiteren Abbau von wieder aufgenommenen „Flughafen Schönefeld“-Verfahren zurückzuführen, die nach der Entscheidung der Musterverfahren im Jahr 2006 noch abzuarbeiten waren.

Die Dauer der Verfahren nach dem Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz entspricht im Wesentlichen derjenigen nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz. Hier haben wir inzwischen eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 7 Monate und 27 Tage, bei Erledigung durch Urteil sind es 11 Monate und 12 Tage, bei Erledigung durch Beschluss 6 Monate und 15 Tage.

Manchen mag hierzu eine Gesamtstatistik interessieren: Zum Stichtag 15. Oktober 2008 waren nach dem Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz insgesamt 41 Klagen und 21 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eingekommen, sie betrafen 16 der gelisteten Verkehrsprojekte. Davon waren zu diesem Zeitpunkt 12 der Klagverfahren und immerhin fast alle Anträge im Eilverfahren (18) bereits erledigt.

Soviel von meiner Seite zu Statistik und Geschäftsentwicklung. Im Übrigen gestatten Sie mir noch ein paar Worte zum Umweltgesetzbuch. Denn das Scheitern des geplanten **Umweltgesetzbuches** - vor 10 Tagen lautstark verkündet - betrifft zumindest perspektivisch auch das Bundesverwaltungsgericht.

Ich darf Sie kurz an die mühevollen Genese dieses Vorhabens erinnern: Die ersten Bemühungen, das zersplitterte deutsche Umweltrecht in einer Kodifikation zusammenzuführen, reichen nun 30 Jahre zurück! Nach damals schon umfangreichen Vorarbeiten aus dem Bereich der Wissenschaft setzte der damaligen Bundesumweltminister Töpfer 1992 eine „unabhängige Sachverständigenkommission“ ein, die immerhin von unserem früheren Präsidenten Horst Sendler - überaus fachkundig - geleitet wurde. Die Kommission legte 1997 den Entwurf eines Umweltgesetzbuchs vor, der teilweise begeistert begrüßt wurde. Alle diese Bemühungen scheiterten dann aber letztlich an - vorgeblichen - kompetenzrechtlichen Problemen zwischen Bund und Ländern. Horst Sendler sah die aufgebauten Hürden stets als bloß vorgeschoben an, schlug aber dann doch selbst im Jahr 2000 als Ausweg eine Verfassungsänderung vor.

Zu dieser kam es dann in der Tat im Zuge der Föderalismusreform 2006 - nachdem die große Koalition in ihren Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 das Vorhaben „Umweltgesetzbuch“ mit den Worten wieder aufnahm: „Das ... zwischen verschiedenen Fachgebieten sowie zwischen Bund und Ländern stark zersplitterte Umweltrecht entspricht nicht den Anforderungen an eine integrierte Umweltpolitik!“ Ein Satz, der auch heute noch gilt!

Die Föderalismusreform hat aber bekanntermaßen nicht nur zu einer kompetenzrechtlichen Klarstellung im Grundgesetz und der Abschaffung der Rahmengesetzgebung geführt, sondern auch zu einer Übergangsvorschrift im Grundgesetz (Art. 125b), die den Ländern - in sachlichen Grenzen - eine Abweichungsgesetzgebung bei Beachtung eines bestimmten Zeitkorridors gestattet: So dürfen die Länder in einigen umweltrelevanten Gebieten (Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserhaushalt) vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen, dies aber frühestens nach einer Neuregelung durch den Bund und spätestens ab 1. Januar 2010 - dann auch ohne vorherige Neuregelung durch den Bund. Hiermit sollte dem Bund gerade

Gelegenheit zur Schaffung des schon so lange geplanten Umweltgesetzbuches gegeben werden; das bisherige Rahmenrecht sollte durch eine eigene Vollregelung des Bundes abgelöst werden. Für das Umweltverfahrensrecht schließlich ermöglicht das geänderte Grundgesetz sogar eine bundeseinheitliche Vollregelung ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder, dies dann allerdings nur mit Zustimmung des Bundesrats (Art. 84 Abs. 1 S. 5, 6 GG).

Aus alledem folgt ein zeitlicher Druck für den Bundesgesetzgeber. Zumindest im Wasser- und Naturschutzrecht - also den Materien der geplanten Bücher UGB II und III - hätte ein Scheitern der geplanten Vollregelung des Bundes erhebliche Konsequenzen. Denn kommt sie nicht, so dürften die Länder mit den ihnen dann möglichen Neuregelungen auch die Basis des bisherigen Rahmenrechts verlassen - mit der vorhersehbaren Folge eines föderalen Flickenteppichs! Dies wäre eine deutliche Verschlechterung des derzeitigen Status quo, die eigentlich niemand will. Sie hätte übrigens auch die Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht nur noch in den Fällen, in denen das Landesrecht dann die Revision zum Bundesgericht ausdrücklich gestattet, angerufen werden könnte. Das würde zu einem deutlich stärkeren Auseinanderdriften der Auslegung und Anwendung auch gleichlautender Rechtsnormen führen, als dies derzeit offenbar vorstellbar ist. Dem Ansehen des Rechtsstandortes Deutschland - für den das sog. „Bündnis für Recht“ seit einigen Monaten mit guten Gründen wirbt - nützt eine solche Kleinstaaterei jedenfalls nicht! Für das Umweltgesetzbuch besteht besonders auch im Hinblick auf die zahlreichen europäischen Richtlinien, die es umzusetzen gilt, ein greifbares Interesse nach einer bundeseinheitlichen Regelung. Zumindest aber die zügige Verabschiedung der Fachgesetze im Wasser- und Naturschutzrecht muss gelingen - wenn Politik glaubwürdig bleiben will.

Nach dieser etwas schwereren Kost noch zu zwei etwas erfreulicheren Themen.

Zum einen zur Modernisierung der Gerichtsverwaltung: Wir beabsichtigen im Zuge eines auf mehrere Jahre angelegten Projekts stufenweise die Einführung der elektronischen Gerichts- und Verwaltungsakte. Damit sollen mittelfristig unsere Geschäftsabläufe unter Nutzung informationstechnischer Infrastrukturen optimiert werden. Bei diesem Vorhaben arbeiten wir eng mit dem Bundespatentgericht in München sowie dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zusammen. Es han-

delt sich hierbei um ein Projekt im Rahmen der E-Government-Initiative der Bundesregierung. Eines der damit verbundenen Ziele ist letztlich auch, den Service des Gerichts nach außen noch weiter zu verbessern - was irgendwann bis hin zur Ermöglichung elektronischer Akteneinsicht gehen wird. Ich bezweifle, dass damit das papierlose Büro wirklich näher rückt, aber mit Sicherheit rücken wir dadurch näher an unsere Rechtsuchenden heran.

Mein weiteres Thema, dies hat in Leipzig inzwischen Tradition: Unser Gerichtsgebäude! Es erfreut sich weiterhin ungebrochener Anziehungskraft, obwohl es eigentlich nicht mehr allzu viele Juristen in Deutschland geben dürfte, die es noch nicht gesehen haben. Im letzten Jahr kamen immer noch an die 20 Tsd. Besucher - und wahrscheinlich könnten es doppelt so viele sein, wenn wir dem Besucherandrang nicht notwendig zeitliche und organisatorische Grenzen setzen müssten, damit unser Gerichtsbetrieb nicht gestört wird. Unser kleiner Museumsraum, der von den Besucherinnen und Besuchern hervorragend angenommen wird, befindet sich immer noch in der Aufbauphase. Wir hoffen aber im Sommer dieses Jahres zumindest die geplanten Medienstationen für die Besucher einweihen zu können.

Ein Letztes: Wir bieten in diesem Jahr erstmalig den Service einer Zusammenstellung wichtiger Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Vorjahr - jede Entscheidung in absoluter Kurzform. Wir haben sie thematisch und unter Berücksichtigung ihrer medialen und sonstigen Nachfrage sortiert. Danach stehen im Vordergrund Entscheidungen zum Planungsrecht und zum Wirtschaftsrecht im weitesten Sinne. Sollten Sie also das Bedürfnis verspüren, sich mit einzelnen Entscheidungen zu beschäftigen, so finden Sie hier zumindest einen knappen Einstieg.

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2008

(zugleich Pressemitteilung Nr. 6/2009)

I. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 752 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht gegenüber dem Jahr 2007 einem Rückgang von 16,6% (absolut: 350 Verfahren). Der Rückgang bezieht sich auf fast alle Rechtsgebiete. Er ist wohl Ausdruck der in den unteren Instanzen schon länger zu beobachtenden Abnahme der verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die sich nun auch beim Bundesverwaltungsgericht auswirkt.

Die geringere Belastung mit Neueingängen hat sich auf die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ausgewirkt: Sie ist gegenüber dem Jahr 2007 um fast 100 Verfahren oder 11,1% gesunken (Jahr 2007: 870; Jahr 2008: 773).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten 5 Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2004	2 212	2 229	790
2005	1 899	1 944	746
2006	2 147	2 030	864
2007	2 102	2 097	870
2008	1 752	1 848	773

II. Verfahrensdauer

1. Revisionsverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 10 Monate 10 Tage anhängig (Jahr 2007: 10 Monate 27 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 9 Monate 25 Tage (Jahr 2007: 9 Monate 15 Tage).

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten 5 Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2004	10 Monate	17 Tage
2005	11 Monate	16 Tage
2006	10 Monate	24 Tage
2007	10 Monate	27 Tage
2008	10 Monate	10 Tage

2. Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Beschwerdeverfahren war im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr weitgehend konstant: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten erledigt (Jahr 2007: 3 Monate 27 Tage). 47,3% (Jahr 2007: 49,6%) der Beschwerdeverfahren waren – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – innerhalb von 3 Monaten und 75% (Jahr 2007: 73,6%) innerhalb von 6 Monaten beendet.

III. Planungsverfahren

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Planungsverfahren richtet sich sowohl nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) als auch nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (IPBeschlG). Letzteres hat das VerkPBG zwar abgelöst; wegen der Übergangsregelung, die vorsieht, dass bereits eingeleitete Verfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, werden uns aber auch in Zukunft noch Verfahren nach dem VerkPBG erreichen.

Auch hier ist die Zahl der Eingänge mit 36 Verfahren nach dem VerkPBG und 15 Verfahren nach dem IPBeschlG gegenüber dem Jahr 2007 deutlich, nämlich um 50% gesunken. Das betrifft insbesondere das Luftverkehrsrecht (2 Eingänge im Jahr 2008 gegenüber 33 im Jahr 2007), aber auch das Fernstraßenrecht (33 Verfahren im Jahr 2008 gegenüber 50 Verfahren im Jahr 2007).

Auch die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sind um 20 % gesunken.

1. Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

Von den aufgrund des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallenden Streitsachen sind im Jahr 2008 insgesamt 47 Verfahren erledigt worden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 10 Monate und 19 Tage. Die deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr (6 Monate und 22 Tage) ergibt sich daraus, dass nach der Entscheidung der Musterverfahren zum Flughafen Berlin-Schönefeld im Jahr 2006 noch zahlreiche der weiteren Verfahren gegen den Flughafen, für die das Ruhen angeordnet worden war, abgearbeitet wurden.

Die durchschnittliche Dauer der durch Beschluss und Urteil entschiedenen Verfahren (mit Ausnahme der Eilverfahren) ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz durch Beschluss / Urteil erledigt)	
2004	8 Monate	3 Tage
2005	7 Monate	5 Tage
2006	5 Monate	6 Tage
2007	6 Monate	22 Tage
2008	10 Monate	19 Tage

2. Verfahren nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Von den insgesamt 86 Projekten, für die das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorsieht, sind im Jahr 2008 9 angegriffen worden: 1 Wasserstraßenprojekt, 2 Schienenwegeprojekte und 6 Bundesfernstraßen-Projekte. (Im Januar 2009 ist noch ein weiteres Wasserstraßenprojekt dazugekommen). Zusammen mit den bereits im Jahr 2007 angegriffenen 7 Straßenbauvorhaben und 2 Schienenausbaustrecken sind jetzt 18 Projekte mit insgesamt 37 Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung gestellt.

Die durchschnittliche Dauer der durch Beschluss oder Urteil erledigten Verfahren nach dem IPBeschlG betrug 2008 7 Monate und 27 Tage. Die Vergleichszahl von 2007 (2 Monate 6 Tage) ist nicht aussagefähig, denn im Jahr 2007 waren erst 4 Verfahren durch Beschluss, aber noch keines durch Urteil erledigt worden.

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Verfahren nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben durch Beschluss / Urteil erledigt)	
2007	2 Monate	6 Tage
2008	7 Monate	27 Tage

IV. Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2008 im Vergleich zu den Vorjahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionsenate	2008	2007	2006	2005	2004
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	810	789	671	738	760
Eingänge	1 612	2 009	2 014	1 769	2 070
Erledigungen	1 712	1 987	1 897	1 837	2 080
Anhängige Verfahren am Jahresende	710	811	788	670	737

Disziplinarsenate	2008	2007	2006	2005	2004
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	5	10	21	14	21
Eingänge	4	6	18	29	24
Erledigungen	7	11	29	22	31
Anhängige Verfahren am Jahresende	2	5	10	21	14

Wehrdienstsenate	2008	2007	2006	2005	2004
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	54	66	55	39	39
Eingänge	136	87	115	101	118
Erledigungen	129	99	104	85	118
Anhängige Verfahren am Jahresende	61	54	66	55	39

Rechtsprechungsübersicht 2008

In den Jahresbericht wurden folgende Entscheidungen aufgenommen:

A. Gliederung

I. Gliederung nach Senaten

(die Gliederungsnummern am Rand beziehen sich auf die Gliederung nach Sachgebieten)

Entscheidungen des 1. Revisionssenats

- Urteil vom 15. Januar 2008 - BVerwG 1 C 17.07 - Nr. 3.1
(Wohnsitzbeschränkungen - anerkannte Flüchtlinge - öffentliche Fürsorgelasten)
- Urteil vom 26. August 2008 - BVerwG 1 C 32.07 - Nr. 3.2
(Kindernachzug - Arbeitslosengeld II)
- Urteil vom 16. Dezember 2008 - BVerwG 1 C 37.07 - Nr. 3.3
(Aufenthaltserlaubnis - offensichtlich unbegründeter Asylantrag - Missbrauchsregelung)

Entscheidungen des 2. Revisionssenats

- Urteil vom 31. Januar 2008 - BVerwG 2 C 31.06 - Nr. 4.1
(Telearbeitsplatz - Polizeivollzugsbeamtin)
- Urteil vom 26. Juni 2008 - BVerwG 2 C 22.07 - Nr. 4.2
(Kopftuchverbot - Lehramtsreferendarin)
- Urteile vom 18. September 2008 - BVerwG 2 C 3.07 und 8.07 - Nr. 4.3
(Stellenpool - Versetzung)
- Beschluss vom 11. Dezember 2008 – BVerwG 2 C 121.07 – Nr. 4.4
(Weihnachtsgeld - Telekom-Beamte)

Entscheidungen des 3. Revisionssenats

- Urteil vom 13. März 2008 - BVerwG 3 C 27.07 - Nr. 2.1
(Arzneimittelvertrieb - Drogeriemärkte)
- Urteile vom 25. September 2008 - BVerwG 3 C 3.07, 21.07 und 34.07 - Nr. 5.2

(Verkehrszentralregister - Stichtag - Punkte)

Urteile vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 3 C 26.07 und 38.07 - Nr. 5.1
(EU-Fahrerlaubnis - Anerkennung - inländischer Wohnsitz - Entzug)

Entscheidungen des 4. Revisionssenats

Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 4 C 13.07 - Nr. 1.2.3
(Flughafenausbau Frankfurt/Main - Anspruch auf Umweltinformationen)

Urteil vom 24. Juli 2008 – BVerwG 4 A 3001.07 – Nr. 1.2.1
(Flughafen Leipzig/Halle - Nachtflugregelungen)

Urteile vom 16. Oktober 2008 – BVerwG 4 C 3.07, 4.07, 5.07 und 6.07 – Nr. 1.2.2
(Flugplatz Weeze-Laarbruch - Konversion – Bedarfsanalyse – Lärmschutz)

Entscheidungen des 5. Revisionssenats

Urteile vom 14. Februar 2008 - BVerwG 5 C 4.07, 5.07, 14.07 und 15.07,
Urteil vom 30. Juni 2008 - BVerwG 5 C 32.07 Nr. 3.6
(Einbürgerung - Erschleichung - Rücknahmefrist)

Urteil vom 15. Mai 2008 – BVerwG 5 C 25.07 - Nr. 6.4
(Kommunale Haftung - fehlerhafte Wohngeldauszahlungen)

Urteile vom 4. September 2008 - BVerwG 5 C 30.07 und 12.08 - Nr. 7.1
(Darlehensanspruch - zu berücksichtigendes Vermögen - Treuhandverhältnisse)

Entscheidungen des 6. Revisionssenats

Urteil vom 23. Januar 2008 - BVerwG 6 A 1.07 - Nr. 5.3
(Strategische Überwachung - BND)

Urteile vom 2. April 2008 - BVerwG 6 C 14.07 bis 17.07 - Nr. 2.3
(Mobilfunk - Terminierungsentgelte)

Urteil vom 25. Juni 2008 - BVerwG 6 C 21.07 - Nr. 5.4
(Versammlungsverbot - „Rudolf Heß“)

Entscheidungen des 7. Revisionssenats

Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 7 C 43.07 - Nr. 2.4
(Sportschuh - Elektrogerät)

Urteil vom 10. April 2008 - BVerwG 7 C 39.07 - Nr. 1.3.1
(Nachbarschutz - atomares Zwischenlager)

Urteile vom 23. Oktober 2008 - BVerwG 7 C 48.07 und 4.08 - Nr. 2.2
(Legebatterien - Tierschutz)

Urteil vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 7 C 1.08 - Nr. 6.2
(Kommunale Kirchenbaulasten - neue Bundesländer)

Entscheidungen des 8. Revisionssenats

Urteil vom 25. Juni 2008 - BVerwG 8 C 15.07 - Nr. 8.1
(Unternehmensrestitution - „jüdische“ Gesellschafter)

Urteil vom 22. Oktober 2008 - BVerwG 8 C 1.08 - Nr. 6.3
(OB-Wahlen - Größe von Wahlbereichen)

Entscheidungen des 9. Revisionssenats

Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - Nr. 1.1.1
(BAB A 44 - Hessisch Lichtenau - Habitatschutz - Abweichungsprüfung)

Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - Nr. 1.1.2
(BAB A 30 - Bad Oeynhausen - Verfassungsmäßigkeit IPBeschlG - Artenschutz)

Urteile vom 17. September 2008 – BVerwG 9 C 13.07, 14.07, 15.07
und 17.07 - Nr. 6.1
(Zweitwohnungssteuer - Studierende)

Entscheidungen des 10. Revisionssenats

Beschluss vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07-
Beschluss vom 14. Oktober 2008 - BVerwG 10 C 48.07- Nr. 3.5
(Qualifikationsrichtlinie - Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft - Ausschluss der
Flüchtlingsanerkennung)

Urteil vom 24. Juni 2008 - BVerwG 10 C 43.07- Nr. 3.4
(Abschiebungsschutz - Bürgerkriegsgefahren)

Entscheidungen des 1. Wehrdienstsenates

Beschlüsse vom 16. Dezember 2008 - BVerwG 1 WB 39.07, 19.08
und 59.08 -
(Konkurrentenstreitigkeit - militärische Spitzendienstposten)

Nr. 4.5

II. Gliederung nach Sachgebieten

1. Planung und Umwelt
 - 1.1 Fernstraßen
 - 1.1.1 BAB A 44 - Hessisch Lichtenau - Habitatschutz - Abweichungsprüfung
Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 -
 - 1.1.2 BAB A 30 - Bad Oeynhausen - Verfassungsmäßigkeit IPBeschlG - Artenschutz
Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 -
 - 1.2 Luftverkehr
 - 1.2.1 Flughafen Leipzig/Halle - Nachtflugregelungen
Urteil vom 24. Juli 2008 - BVerwG 4 A 3001.07 -
 - 1.2.2 Flugplatz Weeze-Laarbruch - Konversion - Bedarfsanalyse - Lärmschutz
Urteile vom 16. Oktober 2008 - BVerwG 4 C 3.07, 4.07, 5.07 und 6.07 -
 - 1.2.3 Flughafenausbau Frankfurt/Main - Anspruch auf Umweltinformationen-
Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 4 C 13.07 -
 - 1.3 Atomanlagen
 - 1.3.1 Nachbarschutz - atomares Zwischenlager
Urteil vom 10. April 2008 - BVerwG 7 C 39.07 -
2. Wirtschaft und Gewerbe
 - 2.1 Arzneimittelvertrieb - Drogeriemärkte
Urteil vom 13. März 2008 - BVerwG 3 C 27.07 -
 - 2.2 Legebatterien - Tierschutz
Urteile vom 23. Oktober 2008 - BVerwG 7 C 48.07 und 4.08 -
 - 2.3 Mobilfunk - Terminierungsentgelte
Urteile vom 2. April 2008 - BVerwG 6 C 14.07 bis 17.07 -
 - 2.4 Sportschuh - Elektrogerät
Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 7 C 43.07 -

3. Migration und Staatsangehörigkeit

- 3.1 Wohnsitzbeschränkungen - anerkannte Flüchtlinge - öffentliche Fürsorgelasten
Urteil vom 15. Januar 2008 - BVerwG 1 C 17.07 -
- 3.2 Kindernachzug - Arbeitslosengeld II
Urteil vom 26. August 2008 - BVerwG 1 C 32.07 -
- 3.3 Aufenthaltserlaubnis - offensichtlich unbegründeter Asylantrag - Missbrauchsregelung
Urteil vom 16. Dezember 2008 - BVerwG 1 C 37.07 -
- 3.4 Abschiebungsschutz - Bürgerkriegsgefahren
Urteil vom 24. Juni 2008 - BVerwG 10 C 43.07 -
- 3.5 Qualifikationsrichtlinie - Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft - Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung
Beschluss vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07-
Beschluss vom 14. Oktober 2008 - BVerwG 10 C 48.07-
- 3.6 Einbürgerung - Erschleichung - Rücknahmefrist
Urteile vom 14. Februar 2008 - BVerwG 5 C 4.07, 5.07, 14.07 und 15.07,
Urteil vom 30. Juni 2008 - BVerwG 5 C 32.07

4. Öffentlicher Dienst

- 4.1 Telearbeitsplatz - Polizeivollzugsbeamtin
Urteil vom 31. Januar 2008 - BVerwG 2 C 31.06 -
- 4.2 Kopftuchverbot - Lehramtsreferendarin
Urteil vom 26. Juni 2008 - BVerwG 2 C 22.07 -
- 4.3 Stellenpool - Versetzung
Urteile vom 18. September 2008 - BVerwG 2 C 3.07 und 8.07 -
- 4.4 Weihnachtsgeld - Telekom-Beamte
Beschluss vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 2 C 121.07 -
- 4.5 Konkurrentenstreitigkeit - militärische Spitzendienstposten
Beschlüsse vom 16. Dezember 2008 - BVerwG 1 WB 39.07, 19.08 und 59.08

5. Öffentliche Sicherheit

- 5.1 EU-Fahrerlaubnis - Anerkennung - inländischer Wohnsitz - Entzug
Urteile vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 3 C 26.07 und 38.07 -

- 5.2 Verkehrszentralregister - Stichtag - Punkte
Urteile vom 25. September 2008 - BVerwG 3 C 3.07, 21.07 und 34.07 -
- 5.3 Strategische Überwachung - BND
Urteil vom 23. Januar 2008 - BVerwG 6 A 1.07 -
- 5.4 Versammlungsverbot - „Rudolf Heß“
Urteil vom 25. Juni 2008 - BVerwG 6 C 21.07 -

6. Kommunen

- 6.1 Zweitwohnungssteuer - Studierende
Urteile vom 17. September 2008 - BVerwG 9 C 13.07, 14.07, 15.07 und 17.07
- 6.2 Kommunale Kirchenbaulasten - neue Bundesländer
Urteil vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 7 C 1.08 -
- 6.3 OB-Wahlen - Größe von Wahlbereichen
Urteil vom 22. Oktober 2008 - BVerwG 8 C 1.08 -
- 6.4 Kommunale Haftung - fehlerhafte Wohngeldauszahlungen
Urteil vom 15. Mai 2008 - BVerwG 5 C 25.07

7. Ausbildungsförderung

- 7.1 Darlehensanspruch - zu berücksichtigendes Vermögen - Treuhandverhältnisse
Urteile vom 4. September 2008 - BVerwG 5 C 30.07 und 12.08 -

8. Entschädigung

- 8.1 Unternehmensrestitution - „jüdische“ Gesellschafter
Urteil vom 25. Juni 2008 - BVerwG 8 C 15.07 -

B. Zusammenstellung der Entscheidungen

1. Planung und Umwelt

1.1 Fernstraßen

1.1.1 Weiterbau der Autobahn A 44 bei Hessisch Lichtenau (Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage eines anerkannten Naturschutzvereins gegen den Bau eines Teilstücks der Autobahn A 44 im Bereich der Stadt Hessisch Lichtenau abgewiesen. Mit dem Projekt soll eine Lücke auf der Autobahnverbindung Rhein/Ruhr - Kassel - Dresden geschlossen werden. Nördlich von Hessisch Lichte-

nau durchschneidet die Trasse der geplanten Autobahn teils in Tunnel-, teils in Tief-
lage das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Lichtenauer Hochland“.

Einer ersten Klage des Naturschutzvereins gegen die Planung hatte das Bundesverwaltungsgericht 2001 wegen unzureichender Berücksichtigung von Planungsalternativen stattgegeben. Nach einem ergänzenden Verfahren erließ das Land Hessen einen Änderungs- und Ergänzungsbeschluss, mit dem Änderungen des Vorhabens planfestgestellt wurden, ohne von der gewählten Nordtrasse abzurücken.

Im Mittelpunkt des erneuten Klageverfahrens standen Probleme des europäischen Habitatschutzes. Vor allem ging es darum, ob das modifizierte Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets verträglich ist oder ob es jedenfalls aufgrund einer sogenannten Abweichungsentscheidung zugelassen werden durfte. Letzteres setzt voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen und keine Alternativlösung vorhanden ist.

Die erste Frage hat das Gericht verneint: Trotz angeordneter Schutzmaßnahmen verblieben vernünftige Zweifel, ob durch die beim Betrieb der Autobahn zu erwartenden Stickstoffbelastungen die zu den Erhaltungszielen des Gebiets zählenden Pfeifengraswiesen nicht erheblich beeinträchtigt würden. Außerdem sei von einer erheblichen Beeinträchtigung der ebenfalls geschützten Flachland-Mähwiesen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme dieses Lebensraums und betriebsbedingte Stickstoffeinträge auszugehen.

Zu der zweiten Frage hat das Gericht klargestellt, dass Fehleinschätzungen bei der Verträglichkeitsprüfung nicht zwingend auf eine anschließende, hilfsweise erfolgende Abweichungsprüfung durchschlagen, wenn sie darin durch Wahrunterstellungen nach Art einer Worst-case-Betrachtung aufgefangen werden. Demgemäß hat er die vom Beklagten vorsorglich getroffene Abweichungsentscheidung nicht beanstandet. Der Beklagte habe die gebotene Abwägung zwischen den für das Vorhaben geltend gemachten Gründen des öffentlichen Interesses und den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes in der mündlichen Verhandlung durch eine weitere Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses nachgeholt und dabei das Gewicht der Gebietsbeeinträchtigung im Wege der Wahrunterstellung ordnungsgemäß berücksichtigt. Auch die Alternativenprüfung halte gerichtlicher Kontrolle stand. Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Europäischen Netzes „Natura 2000“, die im Falle einer Abweichungsentscheidung geboten seien, habe der Planfeststellungsbeschluss in seiner Endfassung im notwendigen Umfang angeordnet.

1.1.2 Neubau der Autobahn A 30 bei Bad Oeynhausen (Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage eigentumsbetroffener Bürger und eines Naturschutzvereins gegen den Bau einer Nordumgehung von Bad Oeynhausen im Zuge der Autobahn A 30 abgewiesen. Mit dem Projekt soll eine Lücke auf der Autobahnverbindung Niederlande - Osnabrück - Hannover geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht entschieden, dass die Ende 2006 eingeführte erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte Straßenverkehrsprojekte (auch) in den alten Bundesländern im Grundsatz

keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Danach ist der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehindert, abweichend vom herkömmlichen Aufbau der Rechtswege einem obersten Bundesgericht, das grundsätzlich als Revisionsgericht nur für die Entscheidung über Rechtsfragen zuständig ist, ausnahmsweise auch Verfahren zuzuweisen, in denen es als einzige Instanz selbst Tatsachenfeststellungen zu treffen hat. Den für eine solche Ausnahmeregelung erforderlichen sachlichen Grund hat der Gesetzgeber hier darin sehen dürfen, dass er Planungsverfahren für bestimmte, von ihm aufgelistete Verkehrsprojekte aus bundesstaatlichen Gründen beschleunigen wollte. Dies ist mit Blick auf den dem Gesetzgeber insoweit zuzuerkennenden Entscheidungsspielraum nicht zu beanstanden. Allerdings folgt aus den verfassungsrechtlichen Bindungen des Gesetzgebers auch, dass die Zuweisung erstinstanzlicher Zuständigkeiten an ein oberstes Bundesgericht die Ausnahme bleiben muss. Die sich daraus ergebenden Grenzen in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat das Bundesverwaltungsgericht bei den hier maßgeblichen Vorschriften als derzeit - noch - nicht überschritten angesehen.

Das Urteil ist aber auch insoweit von Bedeutung, als das Gericht darin die rechtlichen Maßstäbe für die Ermittlung und Bewertung der von einem Straßenbauvorhaben verursachten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und deren gerichtliche Überprüfung präzisiert und weiterentwickelt hat.

1.2 Luftverkehr

1.2.1 Nachtflugregelungen für den Flughafen Leipzig/Halle bestätigt (Urteil vom 24. Juli 2008 - BVerwG 4 A 3001.07)

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die Klagen von drei Flughafenachbarn gegen die Nachtflugregelungen für den Flughafen Leipzig/Halle abgewiesen, die das Regierungspräsidium Leipzig im Bescheid vom 27. Juni 2007 getroffen hatte. Passagiermaschinen dürfen danach den Flughafen nachts nur zwischen 22.00 und 23.30 Uhr sowie zwischen 5.30 und 6.00 Uhr nutzen; Frachtflüge und Flüge aufgrund militärischer Anforderung sind dagegen während der gesamten Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) zulässig. Militärische Sonderverkehre hatte das Regierungspräsidium u.a. deswegen zeitlich unbegrenzt zugelassen, um einen restriktionsfreien Transport von US-Militärpersonal nach Kuwait für den Einsatz im Irak zu ermöglichen. Der in den Vordergrund gerückten Forderung der Kläger, diese Flüge von der Zulassung zum Nachtflugbetrieb auszunehmen, weil der Irak-Einsatz völkerrechtswidrig sei, ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Das Regierungspräsidium sei für die Prüfung, ob diese Flüge mit dem Völkerrecht vereinbar seien, nicht zuständig. Hierüber sei bei der Erteilung der Einflugerlaubnis durch die hierfür zuständigen Bundesbehörden zu entscheiden.

1.2.2. Zivile Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch (Urteile vom 16. Oktober 2008 - BVerwG 4 C 3.07, 4.07, 5.07 und 6.07)

Mit diesen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtsstreit um die zivile Nutzung des am Niederrhein gelegenen früheren Militärflugplatzes in eine neue Runde.

Nach der Änderungsgenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf soll der ehemalige Militärflugplatz Weeze-Laarbruch (Niederrhein) zukünftig dem Linien-, Touristik- und Frachtflugverkehr dienen und Bestandteil eines „Euregionalen Zentrums für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik“ werden. Die Widersprüche zahlreicher Anwohner und der benachbarten niederländischen Gemeinde Bergen wurden zurückgewiesen. Ihre Klagen hatten in erster Instanz Erfolg. Die hiergegen eingelegten Revisionen der beklagten Bezirksregierung und der beigeladenen Flughafen Niederrhein GmbH waren teilweise erfolgreich: Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die in erster Instanz festgestellten Abwägungsfehler der Beklagten im Wesentlichen bestätigt und insbesondere entschieden, dass die Beklagte die weitreichende Zulassung des Flugbetriebs in den Nachtrandstunden (22.00 bis 24.00 Uhr, 5.00 bis 6.00 Uhr), in der Nachtkernzeit (00.00 bis 5.00 Uhr) und an Wochenenden nicht auf eine hinreichend differenzierte und detaillierte Bedarfsanalyse gestützt und deshalb das Gewicht des Flugbedarfs gegenüber den Lärmschutzbelangen der Kläger fehlerhaft beurteilt habe. Es hat ferner entschieden, dass die Änderungsgenehmigung an einem Verfahrensfehler leidet, weil der genehmigte zivile Flugbetrieb bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens (vor Klageerhebung) nicht auf seine Umweltverträglichkeit überprüft worden ist. Der Rechtsstreit war jedoch an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit zu geben abschließend zu klären, ob die festgestellten Abwägungs- und Verfahrensfehler von der Beklagten in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können oder ob die Änderungsgenehmigung ersatzlos aufzuheben ist. Bis zur Entscheidung darüber darf der Flugbetrieb fortgeführt werden.

1.2.3 Anspruch auf Umweltinformationen zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/M (Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 4 C 13.07)

Nach diesem Urteil hat das Land Hessen zu Recht Einsicht in die von ihm geführte Datenbank CADEC zum geplanten Ausbau des Flughafens Frankfurt/M gewährt.

Die Klägerin (Fraport AG) ist Betreiberin des Flughafens Frankfurt/M und Trägerin des Ausbaivorhabens für eine vierte Landebahn. Sie wandte sich gegen einen Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, mit dem dieses als Anhörungsbehörde den Beigeladenen Einsicht in die Datenbank CADEC (Computer Aided Decision) gewährt hat. Die CADEC-Datei diene der Anhörungsbehörde zur strukturierten und gegliederten Erfassung und Bearbeitung der Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu den in der Datei eingestellten Einwendungen hatte die Klägerin Stellungnahmen ausgearbeitet und der Anhörungsbehörde für die CADEC-Datei zur Verfügung gestellt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte die Klage gegen die Offenlegung der Daten abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt: Das Regierungspräsidium habe den Beigeladenen zu Recht einen verfahrensunabhängigen, auf die europäische Umweltinformationsrichtlinie bzw. das Hessische Umweltinformationsgesetz gestützten Anspruch auf Einsicht in die CADEC-Datei gewährt, soweit in der Datenbank den von den Einwendern gegen das Ausbaivorhaben vorgebrachten Argumenten die Gegenargumente der Klägerin gegenübergestellt wurden. Die Klägerin habe zwar einer Einsichtnahme in die von ihr freiwillig überlassenen Daten nicht zugestimmt. Es bestehe jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Daten. Das Recht der Klägerin auf eine zügige Erörterung sei nicht maßgeblich berührt. Anspruchsberechtigt seien nicht nur die Privatpersonen, sondern auch der Kirchengemeindeverband, die

Bürgerinitiative, die Gemeinden und die gemeindlich beherrschten privatrechtlichen Gesellschaften.

1.3 Atomanlagen

1.3.1 Nachbarschutz im Atomrecht (Urteil vom 10. April 2008 - BVerwG 7 C 39.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit diesem Urteil den Schutz der Nachbarn gegenüber atomaren Anlagen gestärkt.

In dem Verfahren war entscheidungserheblich, ob die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes eines atomaren Zwischenlagers gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter („terroristische Angriffe“) gemäß § 6 II Nr. 4 AtG auch dem Schutz individueller Rechte eines in der Nähe des Zwischenlagers wohnenden Dritten oder ausschließlich dem Schutz der Allgemeinheit dient. Das Niedersächsische OVG hatte letzteres angenommen und die Klage deshalb als unzulässig abgewiesen. Der Senat hat der genannten Vorschrift hingegen Drittschutzcharakter beigegeben, weil die Vorsorge gegen solche Risiken auch dem Schutz individueller Rechtsgüter der in der Nähe wohnenden Menschen dient.

Dieselbe Problematik ist angesichts der gleichlautenden gesetzlichen Formulierung mit der entsprechenden Vorschrift zur Anlagengenehmigung eines Kernkraftwerks nach § 7 II Nr. 5 AtG verbunden. Die Ausweitung des Drittschutzes bedeutet, dass sich die Gerichte - allerdings bei Respektierung der in diesem Bereich von Gesetzes wegen eingeräumten relativ weiten behördlichen Beurteilungskompetenz - verstärkt mit streitigen technischen und naturwissenschaftlichen Sachfragen „herumschlagen“ müssen. Auf der anderen Seite wirkt dies sicherlich dem Eindruck entgegen, die Verwaltungsgerichte negierten die besondere Betroffenheit der Nachbarn von atomaren Anlagen und drückten sich vor der Sachentscheidung.

2. Wirtschaft und Gewerbe

2.1 Arzneimittelvertrieb über Drogeriemärkte (Urteil vom 13. März 2008 - BVerwG 3 C 27.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Versandapotheken für das Einsammeln von Bestellungen und die Aushändigung der bestellten Arzneimittel den Dienst von Drogeriemärkten in Anspruch nehmen dürfen.

Seit dem 1. Januar 2004 erlaubt das Arzneimittelgesetz den Versandhandel mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Daraufhin schloss eine niederländische Versandapotheke mit der Klägerin, einer deutschen Drogeriemarktkette, einen Kooperationsvertrag. Danach können Bestellungen für die Apotheke in den Filialen der Klägerin einschließlich einer gegebenenfalls notwendigen Verschreibung in eine Sammelbox eingeworfen werden. Die Medikamente können nach drei Tagen in der Filiale abgeholt werden. Wahlweise kann der Kunde sie sich aber auch nach Hause liefern lassen. Die Ordnungsbehörde untersagte der Klägerin diese Form des Arzneimittelvertriebs, weil der erlaubte Versandhandel nur den Direktvertrieb mit unmittelbarer Zustellung

an den Kunden umfasse. Die Einrichtung von Abholstellen in Gewerbebetrieben sei ebenso unzulässig wie das dortige Einsammeln von Bestellungen für Medikamente.

Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab, die Berufung der Klägerin hatte jedoch Erfolg. Der Senat hat die dagegen eingelegte Revision der beklagten Stadt zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass der durch das Arzneimittelgesetz zugelassene Versandhandel nicht voraussetze, dass die bestellten Medikamente dem Endverbraucher an seine Adresse zugestellt würden. Der Versand sei auch über eine in einem Gewerbebetrieb eingerichtete Abholstation zulässig; denn dabei handele es sich um eine inzwischen verbreitete Form des Versandhandels. Der Schutzzweck des Apotheken- und Arzneimittelrechts stehe der Einbeziehung dieses Vertriebsweges in den Versandhandel nicht entgegen, weil insbesondere die Arzneimittelsicherheit nicht mehr gefährdet werde als beim klassischen Versandhandel mit direkter Zustellung an den Endverbraucher. Notwendig sei aber, dass sich das in den Vertrieb eingeschaltete Unternehmen, hier die Drogerie, auf logistische Leistungen beschränke. Es dürfe nicht den Eindruck erwecken, die apotheken- oder gar verschreibungspflichtigen Medikamente würden von ihm selbst abgegeben; denn dann handele es sich nicht mehr um einen Arzneimittelversand durch eine Apotheke. Auch eine Werbung, die diesen Eindruck erwecke, sei unzulässig.

2.2 Legebatterien als Auslaufmodell (Urteile vom 23. Oktober 2008 - BVerwG 7 C 48.07 und 4.08)

Zwischen den Betreibern von Anlagen zur Haltung von Legehennen und den Genehmigungs- und Veterinärbehörden war streitig, ob die neuen verschärften Anforderungen an die artgerechte Haltung von Legehennen - ohne vorherige Änderung der immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungen - auch auf Anlagen Anwendung finden, die noch nach altem Recht genehmigt worden waren.

Die Klägerinnen in beiden Verfahren betreiben Anlagen, die in den 1990er-Jahren immissionsschutzrechtlich bzw. baurechtlich genehmigt worden sind. Die Legehennen werden in herkömmlichen Käfigen, so genannten „Legebatterien“, gehalten. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist eine derartige Haltung von Hennen nach Ablauf der Übergangsfristen nicht mehr zulässig. Die Klägerinnen berufen sich dagegen auf Bestandsschutz, solange die ihnen erteilten Genehmigungen nicht aufgehoben worden seien. Die Oberverwaltungsgerichte haben zu dieser Frage unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die neuen Haltungsanforderungen nach Ablauf der Übergangsvorschriften (am 31. Dezember 2008, in Ausnahmefällen am 31. Dezember 2009) auch für Altanlagen unmittelbar gelten, ohne dass die Anlagengenehmigungen zuvor aufgehoben oder geändert werden müssten. Denn die erteilten Genehmigungen vermittelten keinen Schutz vor nachträglichen Änderungen der tierschutzrechtlichen Anforderungen; einen Bestandsschutz für Altanlagen hat es insoweit ausdrücklich verneint. Die Interessen der Anlagenbetreiber habe der Verordnungsgeber bei der Bemessung der Übergangsfristen angemessen berücksichtigt; das gelte auch für Betreiber in den neuen Bundesländern, die ihre Anlagen schon nach der Wende mit erheblichem finanziellen Aufwand auf den damaligen bundesdeutschen Standard umgerüstet hätten. Die Übergangsfristen verstie-

Ben auch im Übrigen nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber gegen höherrangiges Recht.

2.3 Mobilfunktarife: Klagen der Netzbetreiber abgewiesen (Urteile vom 2. April 2008 - BVerwG 6 C 14 bis 17.07 -)

Die deutschen Mobilfunknetzbetreiber T-Mobile, Vodafone, E Plus und O2 müssen nach diesen Urteilen die Regulierung der sog. Terminierungsentgelte hinnehmen. Dabei handelt es sich um die Beträge, die Festnetz- und Mobilfunknetzbetreiber für die Anrufzustellung („Terminierung“) in Mobilfunknetze anderer Betreiber zu entrichten haben und an ihre eigenen Endkunden, die Anrufer, weitergeben. Die Bundesnetzagentur entschied, dass die Anrufzustellung in die jeweiligen Mobilfunknetze regulierungsbedürftig sei, da jeder der vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber insoweit über beträchtliche Marktmacht verfüge. Mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung der Terminierungsentgelte gab sie den Mobilfunkbetreibern u.a. auf, solche Entgelte künftig vorab genehmigen zu lassen. Genehmigungsfähig sind danach nur streng kostenorientierte Entgelte.

Die dagegen erhobenen Klagen der Mobilfunknetzbetreiber hatten in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht gab nun insgesamt der Bundesnetzagentur Recht. Die an die klagenden Unternehmen gerichteten Regulierungsverfügungen wurden in vollem Umfang als rechtmäßig bestätigt. Die Behörde ist fehlerfrei zu der Einschätzung gelangt, dass die betroffenen Unternehmen den Markt für Anrufzustellung in ihre jeweiligen Mobilfunknetze beherrschen. Die Entgelte für die Mobilfunkterminierung lagen in der Vergangenheit aufgrund der monopolartigen Struktur der Märkte deutlich über den Preisen, die unter Wettbewerbsbedingungen zu erzielen gewesen wären. Um insbesondere den Verbraucherinteressen angemessen Rechnung zu tragen, ist eine enge Orientierung der Terminierungsentgelte an den tatsächlich entstehenden Kosten geboten.

2.4 Sportschuh als Elektrogerät? (Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 7 C 43.07)

Mit einem eher humoristisch anmutenden, dennoch wirtschaftlich nicht unbedeutenden Sachverhalt ist das Bundesverwaltungsgericht in das neue Elektro- und Elektronikgesetz „eingestiegen“. Es ging um die Frage, ob ein bedeutendes Sportartikel-Unternehmen einen von ihm hergestellten Sportschuh als Elektrogerät im Sinne dieses Gesetzes (kostenpflichtig) registrieren und seine Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung sicherstellen muss. Die zuständige Stelle hatte die Eigenschaft als Elektrogerät deshalb bejaht, weil der Schuh im Fersenbereich einen Mikroprozessor zur elektronischen Dämpfung enthielt. Die Vorinstanzen hatten unter Hinweis auf die „Primärfunktion“ des Schuhs als Geh- und Laufwerkzeug den Elektro-Charakter verneint. Der Senat kam mit gesetzessystematischen Erwägungen zu dem gleichen Ergebnis, weil das Elektroggesetz nur für die im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Gerätekategorien gilt und Sportschuhe nicht den dort erwähnten „Sportgeräten“, sondern der nicht aufgeführten Kategorie der „Bekleidung“ zuzuordnen sind.

3. Migration und Staatsangehörigkeit

3.1 Wohnsitzbeschränkungen für anerkannte Flüchtlinge beanstandet (Urteil vom 15. Januar 2008 - BVerwG 1 C 17.07)

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts entschied zu Beginn des Jahres 2008, dass wohnsitzbeschränkende Auflagen für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig sind, wenn die Ausländerbehörden damit das Ziel verfolgen, die finanzielle Belastung durch Sozialleistungen anteilig auf die Bundesländer zu verteilen.

Die Kläger, tschetschenische Volkszugehörige aus Russland, waren im Jahr 2004 in Deutschland als Flüchtlinge anerkannt worden. Sie erhielten daraufhin von der Ausländerbehörde des Landkreises Trier-Saarburg Aufenthaltsbefugnisse, die wegen des Bezugs von Sozialhilfe jeweils mit der Auflage versehen waren, dass die Wohnsitznahme auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt ist. Zur Begründung verwies die Ausländerbehörde auf eine bundeseinheitliche, durch Ländererlasse geregelte Vorgabe, mit der eine Verlagerung von Sozialhilfelasen in andere Bundesländer durch Binnenwanderung bestimmter Gruppen von Ausländern vermieden werden sollte.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die verhängten Auflagen gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstoßen. Danach genießen anerkannte Flüchtlinge grundsätzlich Freizügigkeit. Dieses Recht kann zwar aus integrationspolitischen Gründen eingeschränkt werden, nicht aber zum Zweck der Verteilung öffentlicher Fürsorgelasen. Denn Art. 23 GFK schreibt vor, dass anerkannten Flüchtlingen auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird. Die mit Fürsorgeleistungen verbundenen finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte rechtfertigen aber bei Deutschen - und damit auch bei Flüchtlingen - keine Wohnsitzbeschränkung.

Aufgrund des Urteils des 1. Senats haben die Innenministerien von Bund und Ländern im April 2008 ihre ausländerbehördlichen Erlasse, die Grundlage für die Verhängung der Wohnsitzbeschränkungen waren, teilweise außer Vollzug gesetzt. Zwar soll weiter am Instrument der wohnsitzbeschränkenden Auflage festgehalten werden. Solche Auflagen sollen aber nicht mehr erteilt werden, wenn dies ausschließlich der Verteilung von Soziallasten dient.

3.2 Kein Kindernachzug bei Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Urteil vom 26. August 2008 - BVerwG 1 C 32.07)

Mit Urteil vom 26. August 2008 hat der 1. Senat die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum umstrittene Frage geklärt, ob bei der Ermittlung der Lebensunterhaltssicherung im Rahmen von § 2 Abs. 3 AufenthG von dem Erwerbseinkommen des Ausländers der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 30 SGB II und die Pauschale nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II abzusetzen sind. Es hat diese Frage bejaht. Der Entscheidung lag der Fall einer 1990 geborenen Türkin zugrunde, die im Alter von 15 Jahren ein Visum zum Nachzug zu ihrer seit 1998 im Bundesgebiet lebenden Mutter beantragt hatte. Der Antrag wurde mangels ausreichender Sicherung des Lebensunterhalts abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage hatte auch vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Soweit der Gesetzgeber den Familiennachzug und Aufenthaltsrechte von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig macht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AufenthG), will er eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel verhindern. Ist davon auszugehen, dass - wie bei der Klägerin - im Falle des Nachzugs ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II entsteht, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert. Ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist nach dem gesetzgeberischen Regelungsmodell unerheblich. Daraus folgt, dass das maßgebliche Erwerbseinkommen nach dem SGB II zu berechnen und auch die dort vorgesehenen Freibeträge abzusetzen sind.

Der arbeits- und sozialpolitische Zweck der Freibetragsregelungen steht ihrer Berücksichtigung im Rahmen des Aufenthaltsrechts nicht entgegen, auch wenn sie sich - wie hier - zu Lasten des Betroffenen auswirken. Der Auffassung, in diesen Fällen könne ein Nachzug zugelassen werden, weil bei tatsächlicher Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Möglichkeit der nachträglichen Aufenthaltsbeendigung bestehe, ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Denn eine spätere Aufenthaltsbeendigung dürfte in diesen Fällen kaum ohne Rechtsverstoß möglich sein.

3.3 Keine Aufenthaltserlaubnis nach offensichtlich unbegründetem Asylantrag (Urteil vom 16. Dezember 2008 - BVerwG 1 C 37.07)

Mit Urteil vom 16. Dezember 2008 hat der 1. Senat entschieden, dass die gesetzliche Sperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise, die an die offensichtliche Unbegründetheit eines vorangegangenen Asylantrags anknüpft, durch Rücknahme des Asylantrags nicht entfällt.

Der Entscheidung lag der Fall einer armenischen Familie zugrunde, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wegen nicht nachvollziehbarer Angaben zum Reiseweg und Entledigung der Personaldokumente als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden waren. Die Kläger nahmen ihre Asylanträge zurück, nachdem sie zuvor bei der Ausländerbehörde die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen beantragt hatten. Ihre Klage hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Der 1. Senat hat entschieden, dass die gesetzliche Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht durch die nachträgliche Rücknahme des Asylantrags entfällt. Denn andernfalls könnte sie ihren Zweck nicht erreichen, den Missbrauch im Asylverfahren und die Umgehung des Visumsverfahrens zu sanktionieren. Für eine Ausnahme von der gesetzlichen Sperrwirkung nach Satz 3 genügt nicht, dass dem Ausländer im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, selbst wenn im Einzelfall das behördliche Ermessen zugunsten des Ausländers reduziert sein sollte. Ergibt sich das Aufenthaltsrecht dagegen unmittelbar aus dem Gesetz, rechtfertigt dies eine Durchbrechung der Sperrwirkung, weil dann der Gesetzgeber selbst die aufenthaltsrechtliche Position des Ausländers als gegenüber der Missbrauchsregelung vorrangig angesehen hat. Ferner wurde durch das Urteil des 1. Senats geklärt, dass die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Asylverfahren erfasst.

3.4 Abschiebungsschutz wegen Bürgerkriegsgefahren (Urteil vom 24. Juni 2008 - BVerwG 10 C 43.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit diesem Urteil über den subsidiären Schutz nach Artikel 15c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union (sog. Qualifikationsrichtlinie) entschieden. Voraussetzung für die Schutzgewährung für Ausländer, die nicht die Voraussetzung für die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, ist danach eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, sind nach dem ergangenen Urteil die Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das zur Präzisierung erlassene Zusatzprotokoll II von 1977 zu berücksichtigen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u.a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend ist, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Der subsidiäre Abschiebungsschutz setzt weiter keinen landesweiten (innerstaatlichen) bewaffneten Konflikt voraus. Ein bewaffneter Konflikt begründet allerdings ein Abschiebungsverbot nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. Der Verwaltungsgerichtshof, an den die Sache zurückverwiesen wurde, wird zu klären haben, ob diese Voraussetzungen bezogen auf die Kläger im Irak vorliegen.

3.5 Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof zur Klärung flüchtlingsrechtlicher Fragen (Beschlüsse vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07 und vom 14. Oktober 2008 - BVerwG 10 C 48.07)

BVerwG 10 C 33.07:

a) Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zur Klärung der Voraussetzungen für das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie angerufen. Die Vorlage erfolgte in mehreren Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung irakischer Staatsangehöriger wegen der Änderung der politischen Verhältnisse im Irak nach dem Ende des Regimes Saddam Husseins geht.

BVerwG 10 C 48.07:

b) In einem weiteren Verfahren wurden dem Europäischen Gerichtshof Fragen zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nach der Qualifikationsrichtlinie wegen terroristischer Aktivitäten des Klägers in der Türkei vorgelegt.

3.6 Rücknahme erschlichener Einbürgerungen (Urteile vom 14. Februar 2008 - BVerwG 5 C 4.07, 5.07, 14.07 und 15.07 und vom 30. Juni 2008 - BVerwG 5 C 32.07)

a) In den Urteilen vom 14. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Rücknahme einer durch arglistige Täuschung erwirkten Einbürge-

rung erst nach achteinhalb Jahren oder später nicht mehr „zeitnah“ und daher nach derzeitiger Gesetzeslage unzulässig ist.

In zwei der entschiedenen Fälle hatten Ausländer ihre Einbürgerung dadurch erschlichen, dass sie im Einbürgerungsverfahren eine Zweitehe im Ausland (Pakistan) verschwiegen. In zwei anderen Fällen hatten sich türkische Staatsangehörige als Staatenlose aus dem Libanon ausgegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen des Landes gegen drei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin und ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen sowie die Aufhebung der Rücknahmebescheide in allen vier Verfahren bestätigt. Zur Begründung hat es auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2006 abgestellt. Danach besteht eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Rücknahme durch Täuschung erschlichener Einbürgerungen in Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (§ 48 VwVfG) nur, wenn die Einbürgerung „zeitnah“ zurückgenommen wird. Nur dann sei für die Betroffenen - bis zu einer speziellen Regelung im Staatsangehörigkeitsgesetz - die Rücknahme nach § 48 VwVfG als Folge ihres Verhaltens noch vorhersehbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesen Entscheidungen noch offen gelassen, bis zu welcher zeitlichen Grenze die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung als noch zeitnah nach geltender Rechtslage zulässig ist. In den vorliegenden Fällen, in denen die Einbürgerungen erst nach achteinhalb bis über elf Jahren zurückgenommen worden sind, hat es die Rücknahmen als nicht mehr zeitnah angesehen.

b) In einem weiteren Urteil vom 30. Juni 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht die zunächst offen gelassene zeitliche Grenze präzisiert und entschieden, dass die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde noch zeitnah ist und danach nicht mehr auf die Ermächtigung in § 48 VwVfG gestützt werden kann.

c) Inzwischen hat der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung der Rücknahme von Einbürgerungen im Staatsangehörigkeitsgesetz getroffen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesverwaltungsgericht gefordert worden ist (vgl. das am 19. Dezember 2008 vom Bundesrat gebilligte, aber noch nicht verkündete Gesetz zur Änderung des StAG, BR-Drs. 899/08 <Beschluss>).

4. Öffentlicher Dienst

4.1 Kein Anspruch auf Telearbeitsplatz für Polizeivollzugsbeamtin (Urteil vom 31. Januar 2008 - BVerwG 2 C 31.06)

Eine zum Vollzugsdienst der Bundespolizei gehörende Polizeibeamtin hat keinen Anspruch darauf, einen Teil ihrer Arbeit an einem Telearbeitsplatz von zu Hause aus zu verrichten.

Die Klägerin hatte zwei kleine Kinder, um die sie sich noch kümmern musste. Sie war deshalb nur teilzeitbeschäftigt. Sie strebte eine Vollzeitbeschäftigung an, wollte aber die zusätzliche Dienstzeit von zu Hause aus erledigen. Ihren Antrag hatte die Bundespolizei abgelehnt. Ihre Klage blieb auch im Revisionszug erfolglos.

Das Bundesgleichstellungsgesetz verpflichtet zwar alle Dienststellen des Bundes, Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch die Einrichtung von Telearbeitsplätzen. Anders als Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, auf die der Beamte einen durchsetzbaren Rechtsanspruch hat, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen, sind Telearbeitsplätze aber nur „im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten“ anzubieten. Die Bundespolizei ist danach nicht verpflichtet, Telearbeitsplätze auch im Vollzugsdienst anzubieten. Die Klägerin konnte auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass sie nicht mit Vollzugsaufgaben, sondern mit Unterrichtsaufgaben betraut war. Denn auch in dieser Funktion war ihre ganztägige Anwesenheit in der Dienststelle aus dienstlichen Gründen erforderlich.

4.2 Kein Kopftuchverbot für eine Lehrerin im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenrechts (Urteil vom 26. Juni 2008 - BVerwG 2 C 22.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu entscheiden, ob das Verbot, im Unterricht an einer öffentlichen Schule ein Kopftuch aus religiösen Gründen zu tragen, auch für eine angehende Lehrerin in einem Ausbildungsverhältnis gilt, das kein Beamtenverhältnis ist. Es hat der Lehrerin Recht mit der Begründung gegeben, einer Referendarin, die sich aus religiösen Gründen verpflichtet sieht, auch beim Unterrichten ein Kopftuch zu tragen, kann der Zugang zur Lehrerausbildung im öffentlichen Schulwesen nicht allein deshalb verweigert werden, um einer abstrakten Gefährdung des religiös-weltanschaulichen Schulfriedens vorzubeugen.

4.3 Versetzung Berliner Beamter zum Stellenpool verfassungswidrig (Urteile vom 18. September 2008 - BVerwG 2 C 3 und 8.07)

Nach dem Berliner „Stellenpoolgesetz“ werden diejenigen Beamten zum Stellenpool versetzt, deren Beschäftigung bei ihren bisherigen Dienststellen durch den Wegfall oder die Verlagerung ihrer Aufgaben nicht mehr möglich ist. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschied, ist diese Versetzung rechtswidrig.

Durch die Versetzung verlieren die Beamten ihr bisheriges Amt, ohne beim Stellenpool ein neues Amt zu erhalten. Stattdessen werden sie nach Art von Leiharbeitnehmern zu verschiedenen Berliner Dienststellen abgeordnet oder bei Beschäftigungslosigkeit fortgebildet oder umgeschult. Dies verstößt gegen den verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz, dass jedem Beamten ein seinem Status entsprechendes Amt übertragen werden muss, in dem er amtsangemessen zu beschäftigen ist. Ein solches Amt wird den zum Stellenpool versetzten Beamten auf Dauer oder jedenfalls ohne absehbare zeitliche Begrenzung vorenthalten.

4.4 Streichung des Weihnachtsgeldes für Telekom-Beamte verfassungswidrig (Beschluss vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 2 C 121.07)

Die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Bundesbeamten erhalten als Folge einer 2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nicht mehr das sog. Weihnachtsgeld, das anderen Beamten des Bundes zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht hält diese Regelung für unvereinbar mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Zwar darf das zur Besoldung gehörende Weihnachtsgeld für alle Bundesbeamten abgesenkt oder auch ganz abgeschafft werden, solange ihre amtsangemessene Alimentation dadurch insgesamt nicht gefährdet wird. Es ist aber unzulässig, einzelne Gruppen von Bundesbeamten ohne hinreichenden sachlichen Grund vom Weihnachtsgeld auszuschließen. Dass die Deutsche Telekom AG als privatwirtschaftliche Gesellschaft im Wettbewerb steht und bestrebt ist, alle bei ihr beschäftigten Mitarbeiter nach einheitlichen Grundsätzen zu entlohnen, ist kein ausreichender Grund dafür, die Besoldung der von der ehemaligen Deutschen Bundespost übernommenen Beamten einzuschränken.

Ob der Wegfall des Weihnachtsgeldes für Beamte der Deutschen Telekom durch andere Sonderzahlungen ausgeglichen werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht feststellen können, weil es die dazu ergangenen Rechtsverordnungen mangels ausreichender Rechtsgrundlage für unwirksam hält.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die maßgeblichen Vorschriften des Postpersonalrechtsgesetzes zur Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

4.5 Konkurrentenstreitigkeiten um militärische Spitzendienstposten (Beschlüsse vom 16. Dezember 2008 - BVerwG 1 WB 39.07, 19.08 und 59.08)

Der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit diesen Beschlüssen seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an die materielle Rechtmäßigkeit und an die Dokumentation der Auswählerwägungen bei militärischen Verwendungsentscheidungen fortentwickelt. Der Antragsteller in allen drei Verfahren, ein Offizier im Generalsrang, war bei der Besetzung von Spitzendienstposten der Bundeswehr mitbetrachtet worden; der Bundesminister der Verteidigung hatte sich jedoch jeweils für einen Konkurrenten des Antragstellers entschieden. Gegen diese Auswahl- und Verwendungsentscheidungen des Bundesministers der Verteidigung richteten sich die Anträge auf gerichtliche Entscheidung.

Mit zwei seiner Anträge (BVerwG 1 WB 19.08 und 59.08), die die Besetzung zweier nach Besoldungsgruppe B 7 bewerteten Dienstposten („Zwei-Sterne-General“) betrafen, hatte der Antragsteller Erfolg. Der Bundesminister der Verteidigung wurde verpflichtet, über die Besetzung dieser Dienstposten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. In beiden Fällen waren die von dem Bundesminister getroffenen Entscheidungen nicht hinreichend dokumentiert. Im erstgenannten Verfahren waren die wesentlichen Auswählerwägungen erst im gerichtlichen Verfahren ausgeführt und niedergelegt worden. Im letzteren Verfahren existierte zwar eine von der Personalverwaltung ausgearbeitete umfangreiche Informations-

grundlage, die dem Bundesminister bei seiner Entscheidung jedoch nicht vorlag; auch das Protokoll der Auswahlkonferenz verwies lediglich pauschal darauf, dass die wesentlichen Gründe für die jeweiligen Entscheidungen durch die Personalverwaltung dokumentiert seien. Beide Vorgehensweisen genügen nicht der - insbesondere auch in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betonten - Verpflichtung, die der Entscheidung zugrundeliegenden Auswählerwägungen schriftlich niederzulegen, um so eine sachgerechte Kontrolle durch die unterlegenen Bewerber und durch das Gericht zu ermöglichen.

Der Antrag im dritten Verfahren, das die Besetzung eines weiteren nach Besoldungsgruppe B 7 („Zwei-Sterne-General“) bewerteten Dienstpostens betraf (BVerwG 1 WB 39.07), hatte dagegen keinen Erfolg. Bei der erneuten Entscheidung über die Besetzung dieses Dienstpostens - die erste Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung hatte der Senat bereits mit Beschluss vom 25. April 2007 (BVerwG 1 WD 31.06) wegen verschiedener Mängel aufgehoben - waren die wesentlichen Auswählerwägungen nunmehr durch eine von dem Bundesminister abgezeichnete Entscheidungsvorlage dokumentiert. Der Eignungsvergleich auf der Grundlage der Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung für den Dienstposten und der dienstlichen Beurteilungen der Bewerber war unter Beachtung des Beurteilungsspielraums des Bundesministers rechtlich nicht zu beanstanden. Der Bundesminister hatte bei dem Eignungsvergleich insbesondere auch dem Umstand hinreichend Rechnung getragen, dass der Antragsteller während des Beurteilungszeitraums der jeweils letzten beiden Beurteilungen ein höheres statusrechtliches Amt (B6; „Ein-Sterne-General“) innehatte als der ausgewählte Bewerber (B3; Oberst).

5. Öffentliche Sicherheit

5.1 Entzug einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis bei inländischem Wohnsitz (Urteile vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 3 C 26.07 und 38.07)

Mit diesen Urteilen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass dem Inhaber eines Führerscheins, der nach einer vorausgegangenen Fahrerlaubnisentziehung in Deutschland in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, bei weiterhin fehlender Fahreignung das Recht aberkannt werden kann, von dieser Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, wenn auf der Grundlage von Angaben in dem Führerschein feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte.

Dem einen Kläger war die deutsche Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr entzogen worden; eine Wiedererteilung war wegen eines negativen medizinisch-psychologischen Gutachtens gescheitert. Der andere Kläger hatte auf seine deutsche Fahrerlaubnis verzichtet, nachdem ein Gutachten ergeben hatte, dass zu erwarten sei, er werde mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ein Fahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen. Beide Kläger haben sodann in Tschechien eine Fahrerlaubnis erworben, die jeweils einen deutschen Wohnsitz auswies. Da beide Kläger der Aufforderung der deutschen Fahrerlaubnisbehörde, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu ihrer Fahreignung vorzulegen, nicht nachgekommen sind, ist ihnen das Recht aberkannt worden, von ihrer

tschechischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Ihre dagegen erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht abgewiesen.

Der Senat hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Bei beiden Klägern habe die Fahrerlaubnisbehörde auf eine mangelnde Fahreignung schließen dürfen, weil sie die zu Recht geforderten Gutachten nicht beigebracht hätten. Europäisches Gemeinschaftsrecht stehe weder der Anforderung der Gutachten noch der Aberkennung des Rechts, von der tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entgegen.

Zwar seien die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine anzuerkennen und es sei nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Sache des Ausstellerstaates zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht geforderten Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Führerscheins erfüllt seien; der Europäische Gerichtshof habe aber auch entschieden, dass ein von einem anderen Mitgliedstaat erteilter Führerschein nicht anerkannt zu werden braucht, wenn auf der Grundlage von Angaben in dem Führerschein oder von anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststehe, dass der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt seiner Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat gehabt habe. Da beide Kläger sich auf die Geltung ihrer Fahrerlaubnis berufen hätten, sei die Behörde auch nicht deswegen an einer förmlichen Aberkennung gehindert gewesen, weil die Geltung im Inland möglicherweise bereits aufgrund einer Bestimmung der Fahrerlaubnis-Verordnung ausgeschlossen gewesen sei; einer Umdeutung der Aberkennung in einen feststellenden Verwaltungsakt habe es daher nicht bedurft.

Nachdem sich ein reger „Führerschein-Tourismus“ entwickelt hat, bei dem nicht nur die Ausstellung neuer Führerscheine, sondern auch ein Wohnsitz in dem ausstellenden Staat in „Wochenendseminaren“ angeboten werden, wird sich für die Zukunft mit Inkrafttreten der europäischen Führerscheinrichtlinie am 19. Januar 2009 die Rechtslage dahingehend ändern, dass ein Mitgliedstaat, der einem Fahrer den Führerschein aberkannt hat, einen ihm danach in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein nicht mehr anerkennen muss.

5.2 Bewertung von Punkten im Verkehrszentralregister (Urteile vom 25. September 2008 - BVerwG 3 C 3.07, 21.07 und 34.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in drei Fällen darüber zu entscheiden, welches der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung von Punkten im Verkehrszentralregister ist, der Tag der Begehung des Verkehrsverstoßes (sog. Tattagprinzip) oder der Tag seiner rechtskräftigen Ahndung (sog. Rechtskraftprinzip). Maßgeblich ist nach den Urteilen der Tattag.

Von Bedeutung ist diese Frage u.a. für den Umfang der Punktereduzierung bei Teilnahme an einem Aufbauseminar. Zwei der Kläger hatten an einem solchen Seminar teilgenommen. Sie waren der Auffassung, bei der Ermittlung des Punktestandes, der für die Höhe des Punktabzuges ausschlaggebend ist, seien nur die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu berücksichtigen, deren Ahndung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung über die Seminarteilnahme rechtskräftig gewesen sei. Dies hätte für sie zu einer höheren Punktereduzierung geführt. Der Senat ist dem

nicht gefolgt. Sinn und Zweck des Mehrfachtäter-Punktsystems geböten es, auf den Tattag abzustellen. Andernfalls käme der Betroffene, der bis zum Abschluss des Seminars weitere, aber später erst rechtskräftig geahndete Verkehrsverstöße begangen habe, in den Genuss eines nicht mehr oder nicht mehr in dieser Höhe gerechtfertigten Punkterabatts.

Einem weiteren Kläger war wegen Erreichens von 21 Punkten im Verkehrszentralregister die Fahrerlaubnis entzogen worden. Hiergegen hatte er Widerspruch eingelegt. Als der Widerspruchsbescheid erging, wies sein Punktekonto wegen zwischenzeitlicher Tilgungen nur noch 10 und nicht mehr die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG für eine Fahrerlaubnisentziehung erforderlichen 18 Punkte auf. Der Senat hat entschieden, dass eine nach dem Erreichen von 18 Punkten eintretende Punkttilgung für die Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung ohne Bedeutung sei. Mit dem Überschreiten dieser Schwelle werde die mangelnde Fahreignung grundsätzlich unwiderleglich vermutet.

5.3 Strategische Überwachung durch BND nach „9/11“ rechtmäßig (BVerwG 6 A 1.07 - Urteil vom 23. Januar 2008)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die sog. strategische Überwachung der Telekommunikation gebilligt, die der Bundesnachrichtendienst aufgrund des Gesetzes zu Art. 10 GG nach den Anschlägen vom 11. September 2001 durchgeführt hat. Strategische Überwachung bedeutet, dass nicht die Telefonverbindungen einzelner Personen, sondern eine Vielzahl von Telefonverbindungen nach Maßgabe bestimmter Suchbegriffe insgesamt erfasst und in ausgesuchten Fällen ausgewertet werden.

Der Kläger ist wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die er gegenwärtig in Deutschland verbüßt. Der Bundesnachrichtendienst teilte ihm Ende 2006 mit, dass er „in der Zeit vom 18. Oktober bis 5. November 2001 ... zur rechtzeitigen Erkennung und Begegnung der Gefahr der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland insgesamt fünf Telekommunikationen erfasst (habe), die von Telekommunikationsanschlüssen ausgingen, die auf (den Kläger) angemeldet waren“. Mit seiner daraufhin beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Klage wandte sich der Kläger gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der strategischen Kontrolle und die nach seiner Ansicht verspätete Mitteilung darüber.

Das in erster und letzter Instanz für Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäftsbereich des Bundesnachrichtendienstes zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Überwachungsmaßnahme diene der Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig gewesen ist, um die von der Terrorgruppe al-Qaida ausgehenden Gefahren der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen. Dieser Bezug war jedenfalls mit dem befürchteten Aufenthalt von sog. „Schläfern“ in der Bundesrepublik gegeben. Der Bundesnachrichtendienst hat während der anschließenden fünf Jahre in Übereinstimmung mit der G 10-Kommission des Deutschen Bundestages von einer Mitteilung der unternommenen Maßnahmen ohne Rechtsverstoß abgesehen, weil eine Gefährdung ihres Zwecks noch nicht ausgeschlossen werden konnte.

5.4 Verbot der Versammlung „Gedenken an Rudolf Heß“ war rechtmäßig (BVerwG 6 C 21.07 - Urteil vom 25. Juni 2008)

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verbot der Versammlung mit dem Thema „Gedenken an Rudolf Heß“ an dessen Begräbnisort Wunsiedel/Fichtelgebirge im Jahr 2005 als rechtmäßig bestätigt. Das Verbot war in erster Linie darauf gestützt worden, dass bei Durchführung der Versammlung mit Verstößen gegen § 130 Abs. 4 StGB (Volksverhetzung) zu rechnen sei. Die dagegen gerichtete Klage war in allen Instanzen erfolglos.

§ 130 Abs. 4 StGB lautet:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

Diese Bestimmung ist verfassungsmäßig, obwohl sie in den Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit eingreift. Der Eingriff ist gerechtfertigt, weil die Strafnorm die Meinungsfreiheit in zulässiger Weise, nämlich zum Schutz des öffentlichen Friedens und der Menschenwürde der Opfer und ihrer Nachkommen, einschränkt. Die Versammlungsbehörde hat beim Erlass der angefochtenen Verfügung zutreffend mit Verstößen der Versammlungsteilnehmer gegen § 130 Abs. 4 StGB gerechnet, die sie durch das Versammlungsverbot rechtmäßig verhindert hat.

Mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit wären die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden schweren Menschenrechtsverletzungen gebilligt worden. Im Rahmen der Veranstaltung wäre die Person Rudolf Heß in einer besonderen Weise positiv bewertet worden. Dies ergibt sich aus Äußerungen im Zusammenhang mit der streitigen Veranstaltung und mit entsprechenden Versammlungen, die in den Vorjahren jeweils anlässlich des Todestags von Rudolf Heß in Wunsiedel stattgefunden hatten. Eine positive Bewertung kommt bereits in dem Motto der Veranstaltung zum Ausdruck („Rudolf Heß: Seine Ehre galt ihm mehr als die Freiheit“). Rudolf Heß wird u.a. als „Märtyrer“ bezeichnet, der „uns und der Welt ein Beispiel unbeugsamer Treue bis in den Tod“ gab. Er wird als integre Person mit Vorbildfunktion dargestellt. Damit beschränkt sich die Glorifizierung nicht auf Teilaspekte seiner Person oder seines Handelns. Als „Stellvertreter des Führers“ war Rudolf Heß ein exponierter Repräsentant und Akteur des nationalsozialistischen Regimes. Indem dargelegt wird, Rudolf Heß sei als Stellvertreter Adolf Hitlers in dessen Auftrag im Mai 1941 nach Großbritannien geflogen, um dort Friedensverhandlungen zu führen, wird er als ein treuer Gefolgsmann Hitlers vorgestellt und darüber hinaus das nationalsozialistische System insgesamt als friedenswillig verharmlost. Bei der gebotenen Würdigung aller einschlägigen Äußerungen in ihrer Gesamtheit drängt es sich auf, dass die Glorifizierung der Person Rudolf Heß als Billigung des nationalsozialistischen Regimes in allen seinen Erscheinungsformen und damit auch als Gutheißen der von diesem Regime ausgeübten Gewalt- und Willkürherrschaft wahrgenommen worden wäre. Dafür kommt es nicht darauf an, ob die Menschenrechtsverletzungen ausdrücklich gebilligt worden wären; vielmehr reicht nach § 130 Abs. 4 StGB eine zwar verdeckte, aber gleichwohl - wie hier - für einen mit den Gesamtumständen vertrauten Beobachter klar erkennbare, einschränkungslose Billigung des nationalsozialistischen Regimes aus.

Mit der Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft wäre zudem eine Verletzung der Würde der Opfer dieser Herrschaft verbunden gewesen. Denn in der Billigung der verbrecherischen Untaten des Regimes, insbesondere der menschenverachtenden Verfolgung und Ermordung von Millionen Juden aus rassistischen Gründen, liegt zugleich ein Angriff gegen die Menschenwürde sowohl der getöteten als auch der überlebenden Opfer.

Schließlich wäre bei Durchführung der Versammlung auch eine Störung des öffentlichen Friedens eingetreten, weil sie voraussichtlich weit über Wunsiedel hinaus Beachtung gefunden und insbesondere bei den überlebenden Opfern und bei den Nachkommen der getöteten Opfer die verständliche Furcht vor künftigen Angriffen auf ihre Menschenwürde und vor der gefährlichen Ausbreitung des zugrunde liegenden Gedankenguts ausgelöst hätte.

6. Kommunen

6.1 Zweitwohnungssteuer für Studierende (Urteile vom 17. September 2008 - BVerwG 9 C 13.07, 14.07, 15.07 und 17.07)

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Bundesrecht es nicht verbietet, allerdings auch nicht verlangt, Studierende, die mit Hauptwohnung bei ihren Eltern gemeldet sind, von der Zweitwohnungssteuer für eine Wohnung am Studienort auszunehmen. Der Begriff der Aufwandsteuer in Art. 105 Abs. 2a GG fordere für die Zweitwohnungssteuer nicht, dass der Steuerpflichtige über eine Erstwohnung mit einer rechtlich abgesicherten Nutzung verfüge. Das Innehaben einer - weiteren - Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung sei ein besonderer, typischerweise über das allgemeine Wohnbedürfnis hinausgehender Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordere und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Zu welchem Zweck eine solche Wohnung genutzt werde und wer sie finanziere, sei unerheblich. Im Rahmen der im Steuerrecht zulässigen Typisierung komme es nicht darauf an, ob im Einzelfall Leistungsfähigkeit gegeben sei. Auch dürfe an die melderechtlichen Verhältnisse angeknüpft werden. Sei der Steuerpflichtige mit einer Hauptwohnung und einer Nebenwohnung gemeldet, indiziere dies, dass er mit der Hauptwohnung seine allgemeinen Wohnbedürfnisse befriedige.

6.2 Untergang kommunaler Kirchenbaulasten in den neuen Bundesländern (Urteil vom 11. Dezember 2008 - BVerwG 7 C 1.08)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Verfahren darüber zu entscheiden, ob gemeindliche Kirchenbaulasten in den neuen Bundesländern fortbestehen oder mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland erloschen sind.

Die Klägerinnen, eine Kirchengemeinde und eine Pfarrei in Thüringen, verlangten von der beklagten Stadt Zahlungen für Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus. Sie stützten sich hierfür auf zwei, 1928 und 1929 geschlossene Verträge. In ihnen hatte sich die Gemeinde verpflichtet, die Kosten der Instandsetzung von Kirche und Pfarrgebäude zu tragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Verpflichtung der Kommune aufgrund der damaligen Verträge verneint. Die Gemeinden in der DDR hätten spätestens mit dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 aufgehört, als rechtlich selbstständige Gebietskörperschaften zu existieren. Durch die Kommunalverfassung der DDR vom Mai 1990 seien die Gemeinden in der DDR originär neu errichtet worden. Diese neu errichteten Gemeinden seien mit den bis 1957 existierenden Gemeinden weder identisch noch deren Rechtsnachfolger. Nach dem Einigungsvertrag und anderen insoweit erlassenen Gesetzen seien auf die neu errichteten Gemeinden nur solche Verbindlichkeiten übergegangen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit übernommenen Vermögenswerten stünden. Isolierte Verbindlichkeiten - wie die hier betroffenen Kirchenbaulasten - seien hingegen mangels einer im Einigungsvertrag vorgesehenen Überleitung erloschen. Die mangelnde Überleitung der Verpflichtungen aus Kirchenbaulasten im Einigungsvertrag verletze das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung nicht deshalb, weil den Kirchengemeinden in den neuen Bundesländern Kirchenbaulasten als Mittel zur Finanzierung ihrer Bauaufwendungen flächendeckend genommen würden, während sie den Kirchengemeinden in den alten Bundesländern ebenso flächendeckend weiterhin zur Verfügung stünden. Die Kirchengemeinden in den alten Bundesländern seien nicht von einer Umbruchssituation betroffen gewesen, in der habe geregelt werden müssen, welche Rechte und Rechtsverhältnisse in die neuen Verhältnisse übergeleitet werden könnten und sollten. Jedenfalls habe der Gesetzgeber eine Situation vorgefunden, in der wegen einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse der Fortbestand von Kirchenbaulasten zumindest zweifelhaft gewesen sei. Es sei nicht sachwidrig, in einer solchen Lage von einer Überleitung dieser zweifelhaft gewordenen Rechtsverhältnisse auf die neu errichteten Gemeinden abzusehen, um diese nicht mit Verbindlichkeiten zu belasten, deren innere Rechtfertigung in Wegfall gekommen sei. Die Begründung kirchlicher Baulasten habe stets den Hintergrund gehabt, dass die Einwohner der Gemeinde vollständig oder doch weitgehend identisch mit den Mitgliedern der Kirchengemeinde gewesen seien. Insoweit hätten sich die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR vollständig anders entwickelt. Nach den übereinstimmenden Angaben der Beteiligten liege etwa in Thüringen die Zahl der Mitglieder einer Kirche deutlich unter einem Drittel der Gesamtbevölkerung. Auch wenn die heutige konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung sich als Ergebnis gezielt antikirchlicher Politik der DDR erweise, müssten die neu errichteten Gemeinden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sich dieses Ergebnis nicht zu rechnen lassen. Der Gesetzgeber des Einigungsvertrages habe notgedrungen an die vorgefundene Entwicklung anknüpfen müssen und von der Überleitung in ihrem Bestand zweifelhaft gewordener Ansprüche auf die neu errichteten Gemeinden absehen dürfen.

6.3 Unterschiedliche Größe der Wahlbereiche bei Kommunalwahlen (Urteil vom 22. Oktober 2008 - BVerwG 8 C 1.08)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit diesem Urteil den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit für die Einteilung von Wahlbereichen bei Kommunalwahlen näher konkretisiert. Er hat insbesondere einer bloß pauschalen Betrachtungsweise und dem Kriterium der Vermeidung eines besonderen administrativen Aufwands bei der Wahlbereichseinteilung eine Absage erteilt. Erforderlich ist nach Auffassung des Senats, dass der Entscheidungsträger die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche erläutert und bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer

Wahlbereiche die Gründe gewichtet sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlbürger darlegt. Dabei können sich die wesentlichen Gründe auch aus einer der Entscheidung zugrunde liegenden Ratsvorlage der Verwaltung ergeben. Welchen Erwägungen der Entscheidungsträger bei der Gewichtung den Vorrang einräumt, liegt in seiner Gestaltungsfreiheit. Für die abschließende Entscheidung über die Einteilung der Wahlbereiche steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu. Bei nicht annähernd gleich groß zugeschnittenen Wahlbereichen verdichtet sich jedoch die gerichtliche Kontrollmöglichkeit. Die Gründe für die Differenzierung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden (etwa infolge einer pauschalierenden Betrachtungsweise zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand) und ohne Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse verwandt wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt.

Gegenstand des Urteils war die Kommunalwahl in Magdeburg im Jahr 2004, bei der aus einem kleiner zugeschnittenen Wahlbereich drei Vertreter und aus dem benachbarten größerem Wahlbereich zehn Vertreter gewählt wurden. Ein wahlberechtigter Einwohner der Stadt hatte gerügt, dass die zugelassene Abweichung von 25% die Kandidaten aus größeren Wahlbereichen bevorzuge, weil die absolute Stimmenzahl über die Wahl des Kandidaten entscheidet; insoweit stünden die Kandidaten unterschiedlich großer Wahlbereiche in einem direkten Konkurrenzverhältnis. Seine Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Seine Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an das Oberverwaltungsgericht. Der Senat hat entschieden, dass das abweisende Urteil des Oberverwaltungsgerichts auf einer mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art.38 Abs. 1 GG unvereinbaren Auslegung der maßgebenden Vorschrift des Kommunalwahlgesetzes in Sachsen-Anhalt beruht.

6.4 Haftung einer Gemeinde für fehlerhafte Wohngeldauszahlungen gegenüber dem Land (Urteil vom 15. Mai 2008 - BVerwG 5 C 25.07)

In einem Urteil vom 15. Mai 2008 - BVerwG 5 C 25.07 - hat der 5. Revisions Senat über Ansprüche eines Landes gegen eine Kommune aus der fehlerhaften Abrechnung von Wohngeld entschieden.

Die Klägerin, die Landeshauptstadt Saarbrücken, beehrte vom beklagten Saarland die Erstattung von Wohngeld in Höhe von über 1 Million €, das sie im November 2003 in Vollzug des Wohngeldgesetzes im Auftrag des beklagten Landes an Leistungsempfänger ausgezahlt hatte. In dem Verfahren war nur streitig, ob dem Land aus fehlerhaften Wohngeldabrechnungen für die Jahre 1991 bis 1999 ein aufrechnungsfähiger Gegenanspruch in Höhe von 430 000 € zustand. Wie eine Prüfung des Bundesrechnungshofs im Jahre 1999 ergeben hatte, war es in dieser Höhe wegen des unzureichenden Abgleichs und Austausches der Datenbestände der zur Bearbeitung eingesetzten Computerprogramme zu einer fehlerhaften Abrechnung zu Lasten des Landes und des Bundes gekommen. Einen Rechtsanspruch auf derartige Doppelleistungen oder auf Erstattung fiktiver Aufwendungen aufgrund von Abrechnungsfehlern hat die Klägerin nicht geltend gemacht; ihr ging es um das Behaltendürfen dieser Erstattungsleistungen und damit letztlich um die Frage, wer das Risiko der Fehlbuchungen trägt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Ergebnis dem beklagten Land Recht gegeben und einen aufrechnungsfähigen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch wegen der Fehlbuchungen bejaht. Dabei hat es rechtsgrundsätzlich ausgeführt, dass Art. 104a Abs. 5 GG den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des Landes hier nicht ausschließt.

Art. 104 a Abs. 5 GG lautet:

„Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Zwar ist das danach vorgesehene Ausführungsgesetz bislang nicht ergangen und eine verfassungsunmittelbare Haftung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung bei der Auftragsverwaltung im Bund-/Länder-Verhältnis nur ausnahmsweise bei vorsätzlicher Schädigung anzuerkennen. Art. 104a Abs. 5 GG ist hier aber nicht anwendbar, weil nicht ein Anspruch des Bundes gegen das Land oder gegen die Klägerin als Kommune aufgrund einer Haftung für eine „ordnungsgemäße“ Verwaltung im Streit steht, sondern eine Erstattung zur Korrektur einer schlicht fehlerhaften Abrechnung der im Rahmen der Auftragsverwaltung entstandenen Aufwendungen. Eine Korrektur in diesem Abrechnungsverhältnis ist keine „Haftung“ für nicht ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit, auf die allein sich der Ausgestaltungsvorbehalt durch den Bundesgesetzgeber erstreckt.

7. Ausbildungsförderung

7.1 Berücksichtigung von Treuhandverhältnissen und Darlehen im Ausbildungsförderungsrecht (Urteile vom 4. September 2008 - BVerwG 5 C 30.07 und 12.08)

In zwei Urteilen vom 4. September 2008 - BVerwG 5 C 30.07 und 12.08 - hat sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals damit befasst, ob Verbindlichkeiten aus Treuhandabreden und Darlehen bei der Bewilligung von Ausbildungsförderung anerkanntsfähig sind. Es hat entschieden, dass sie nur dann vermögensmindernd zu berücksichtigen sind, wenn nachgewiesen ist, dass sie zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind. An den Nachweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann eigenes Vermögen des Auszubildenden, das die gesetzlichen Freibeträge übersteigt, den monatlichen Bedarf an staatlicher Ausbildungsförderung mindern oder ganz ausschließen. Bestehende Schulden und Lasten sind vom anrechenbaren Vermögen grundsätzlich abzuziehen (§ 28 Abs. 3 BAföG). In dem einen Verfahren wurde vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg um ein Treuhandverhältnis gestritten. Der Kläger, ein Medizinstudent, hatte im Förderungsantrag nicht angegeben, dass er seit 1999 Inhaber eines Depots mit Schatzbriefen im Wert von 12 000 € war. Gegen die Berücksichtigung als sein Vermögen machte er geltend, dass die Schatzbriefe seiner Mutter gehörten und ihm von ihr lediglich aus steuerlichen Gründen treuhänderisch übertragen worden seien. Das beklagte Studentenwerk hat dies nicht gelten lassen und bereits gewährte Ausbildungsförderung zurückgefordert. Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht ein Treuhandverhältnis angenommen und zugunsten des Studenten entschieden. In dem zweiten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stutt-

gart berief sich der klagende Student darauf, seine Mutter habe ihm mehrere tausend Euro als Darlehen gewährt. Dies müsse von seinem Vermögen als Schuld abgezogen werden. Das Verwaltungsgericht ist zwar vom Bestehen einer Darlehensschuld ausgegangen. Es hat diese aber nicht als vermögensmindernd anerkannt, weil der Kläger in dem streitigen Bewilligungszeitraum nicht mit ihrer Geltendmachung habe rechnen müssen.

In beiden Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile aufgehoben und beide Verfahren zurückverwiesen. Es hat entschieden, dass für die Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeiten aus Treuhandabreden und Darlehen auf die zivilrechtlichen Grundsätze über deren wirksames Bestehen abzustellen ist. Ob überhaupt eine zivilrechtliche Verbindlichkeit vorliegt, ist von der Verwaltung und den Tatsachengerichten sorgsam zu prüfen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Gefahr des Missbrauchs bei solchen Abreden unter nahen Verwandten. Das Verschweigen eines Treuhand- oder Darlehensvertrages im Antragsformular kann hierfür ein Anhaltspunkt sein. Es steht aber der Annahme eines wirksamen Vertrages und damit zugleich der ausbildungsförderungsrechtlichen Abzugsfähigkeit nicht zwingend entgegen. Die Abzugsfähigkeit hängt auch nicht davon ab, ob mit der Geltendmachung der Verbindlichkeit bereits im Bewilligungszeitraum ernsthaft gerechnet werden muss. Diesen Anforderungen entsprachen die angegriffenen Entscheidungen nicht in vollem Umfang.

8. Entschädigung

8.1 Entschädigungsanspruch der JCC (Urteil vom 25. Juni 2008 - BVerwG 8 C 15.07)

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC) kann als Rechtsnachfolgerin eines nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 als „jüdisch“ angesehenen und deshalb verfolgten Unternehmens, an dem auch nicht-jüdische Gesellschafter Anteile hatten, nur für solche Anteile Entschädigung verlangen, die vor der Schädigung „jüdischen“ Gesellschaftern zustanden. Das hat der 8. Senat entschieden. Die JCC gilt zwar nach dem Vermögensgesetz als Rechtsnachfolgerin des verfolgten Unternehmens und nicht als Rechtsnachfolgerin einzelner ihrer Gesellschafter. Damit unterliegt sie aber auch den Pflichten des Unternehmens. Wenn sie im Rahmen einer Unternehmensrestitution einen ehemals zum Unternehmen gehörenden Vermögenswert zurückerhält, ist sie deshalb verpflichtet, das durch die Rückerstattung Erlangte unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen. Wird nur eine Entschädigung in Geld gewährt, bedarf es einer solchen Verteilung nicht, weil der Entschädigungsanspruch der JCC dem Grunde nach auf den Anteil des „jüdischen“ Gesellschafters beschränkt ist.

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2009

In der folgenden Übersicht sind einige wichtige Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2009 voraussichtlich ansteht. Soweit nicht bereits angegeben, werden die genauen Termine in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt.

Verlust assoziationsrechtlich begründeter Rechtsstellung durch Verbüßung mehrjähriger Haftstrafe in der Türkei

Der Kläger, ein in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger, war im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Er reiste 1998 in die Türkei, wurde festgenommen und zu einer zwölfmonatigen Haftstrafe wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation (Kalifatstaat) verurteilt. Nach vorzeitiger Haftentlassung im Jahr 2004 reiste er wieder in das Bundesgebiet ein.

Seine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hatte vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Kläger habe sein Aufenthaltsrecht aus Art. 7 des Assoziationsratsbeschlusses EWG-Türkei 1/80 (ARB 1/80) verloren, weil er das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen habe. Seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis sei deshalb erloschen und einem Anspruch auf Neuerteilung stehe der Ausweisungsgrund der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung entgegen. Im Mittelpunkt des Revisionsverfahrens steht die Frage, ob die Annahme eines Verlusts des Aufenthaltsrechts infolge Inhaftierung in der Türkei mit dem ARB 1/80 vereinbar ist.

(BVerwG 1 C 6.08)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Der Kläger, ein marokkanischer Staatsangehöriger, kam zu Studienzwecken nach Deutschland. Im April 2001 erlitt er einen Arbeitsunfall, bei dem ihm der linke Unterarm abgetrennt wurde. Infolge des Unfalls erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Seinem Begehren auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG hat das Verwaltungsgericht Aachen im Klageverfahren stattgegeben. Dabei ist es davon ausgegangen, dass die Daueraufenthaltsrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003) zwar keine Anwendung findet, wenn der Aufenthalt aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt worden ist. Dies erfasst nach Auffassung des Verwaltungsgerichts aber nicht jede humanitäre Aufenthaltsgewährung, sondern nur solche, die mit Blick auf im Herkunftsland drohende Gefahren erfolgten und einen über den in der Qualifikationsrichtlinie vorgesehenen internationalen Schutz hinausgehenden Schutz gewähren. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision.

(BVerwG 1 C 7.08)

Aufenthaltsrecht aufgrund eines assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbots

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, hatte im Juli 1998 nach Heirat einer deutschen Staatsangehörigen eine befristete Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs erhalten, die jeweils antragsgemäß verlängert worden war. Daneben hatte ihm das Arbeitsamt im September 1998 eine unbefristete Arbeitsgenehmigung erteilt. Nachdem die Ausländerbehörde festgestellt hatte, dass die eheliche Lebensgemeinschaft schon im Oktober 1999 aufgegeben worden war und der Kläger seitdem die Aufenthaltserlaubnisse durch falsche Angaben erwirkt hatte, nahm sie im Februar 2006 die erteilten Aufenthaltserlaubnisse zurück, lehnte die erneut beantragte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei an. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid als rechtmäßig bestätigt. Nach Auffassung des Obergerichtes Hamburg war die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnisse dagegen rechtswidrig. Dem Kläger habe wegen der ihm erteilten unbefristeten Arbeitserlaubnis aufgrund des Diskriminierungsverbots in Art. 10 ARB 1/80 ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht zugestanden. Dass eine unbefristete Arbeitserlaubnis in Verbindung mit einem assoziationsrechtlichen Diskriminierungsverbot zu einem Aufenthaltsrecht führe, folge aus der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu den entsprechenden Diskriminierungsverboten in den Europa-Mittelmeer-Abkommen etwa mit Tunesien. Der gegenteiligen Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 3. Juli 2003 - BVerwG 1 C 18.02 und 32.02) sei deshalb nicht mehr zu folgen. In dem Revisionsverfahren wird sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Auslegung und Anwendung des Diskriminierungsverbots unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH befassen.

(BVerwG 1 C 16.08)

Eine vergleichbare Frage stellt sich auch in einem weiteren Revisionsverfahren, das das Diskriminierungsverbot des Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Tunesien betrifft.

(BVerwG 1 C 14.08)

Kindernachzug zu einem Elternteil

Nach § 32 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. In der Rechtsprechung ist umstritten, ob ein Familiennachzug zu einem Elternteil auch möglich ist, wenn das Recht des Herkunftslandes ein alleiniges Sorgerecht eines Elternteils nicht kennt. Hierzu sind mehrere Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

In einem Fall geht es um einen 1990 geborenen Kläger, der aus dem Kosovo stammt, wo auch seine Mutter lebt. Im November 2005 beantragte er ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs zu seinem im Bundesgebiet lebenden Vater. Das

deutsche Verbindungsbüro Kosovo hat den Antrag abgelehnt, weil das dem Vater im Kosovo zugesprochene Recht zur Versorgung, Obhut und Erziehung seines Sohnes einer Übertragung des alleinigen Sorgerechts nicht gleichgestellt werden könne. Das Oberverwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Nach seiner Auffassung besteht in analoger Anwendung des § 32 Abs. 3 AufenthG ein Anspruch auf Familiennachzug, wenn eine vollständige Sorgerechtsübertragung für ein nachzugswilliges minderjähriges Kind auf den im Bundesgebiet lebenden Elternteil aus Gründen der anzuwendenden ausländischen Rechtsordnung ausgeschlossen ist.

(BVerwG 1 C 17.08)

Bindungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung bei gemeinschaftsrechtswidriger Ausweisung

Der Kläger begehrt die Rücknahme einer bestandskräftigen Ausweisung. Er ist italienischer Staatsangehöriger, lebte den größten Teil seines Lebens in Deutschland und hat hier zwei Kinder. Aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Handels mit Betäubungsmitteln wurde er 1997 ausgewiesen; dies geschah nicht im Wege einer Ermessensentscheidung. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht rechtskräftig ab. Im November 2004 beantragte der Kläger die Rücknahme der Ausweisungsverfügung. Hierauf befristete der Beklagte im Februar 2005 die Sperrwirkung der Ausweisung auf den Tag der Zustellung der Verfügung, lehnte aber die Rücknahme der Ausweisungsverfügung ab. Die hiergegen gerichtete Klage blieb bisher ohne Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat dies zum einen damit begründet, dass der Beklagte auch bei einem gemeinschaftsrechtswidrigen Verwaltungsakt grundsätzlich an die ihn bestätigende gerichtliche Entscheidung gebunden sei. Außerdem liege in der behördlichen Ablehnung eines Wiederaufgreifens des Verfahrens kein Ermessensfehler. Im Rahmen der Revision geht es insbesondere um den Umfang der Bindungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung, wenn der durch sie bestätigte Verwaltungsakt gemeinschaftswidrig ist.

(BVerwG 1 C 18.08)

Mitwirkung bei der Ausstellung von Passersatzpapieren

Das Verfahren betrifft iranische Staatsangehörige, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie erstreben gleichwohl die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, da ihre Ausreise aus Deutschland in Ermangelung von Reisepässen tatsächlich unmöglich sei. § 25 des Aufenthaltsgesetzes sieht in diesen Fällen bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist, insbesondere zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse erfüllt. In dem Verfahren wird zu klären sein, ob es den Klägern zuzumuten ist, bei der iranischen Vertretung in Deutschland als Voraussetzung für die Ausstellung von Passersatzpapieren eine Erklärung zu unterschreiben, nach der sie bereit sind, freiwillig in ihr Heimatland auszureisen.

(BVerwG 1 C 19.08)

Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung von 2007

Die vier Kläger - Eheleute mit zwei Kindern - sind afghanische Staatsangehörige. Ihr Asylantrag wurde gemäß § 30 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ihnen wurden mehrfach verlängerte Duldungen erteilt. Ihren Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) lehnte der beklagte Landkreis im Oktober 2007 ab. § 104a AufenthG trifft eine Altfallregelung, wonach geduldete Ausländer, die sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren (Familien mit minderjährigen Kindern seit mindestens sechs Jahren) in Deutschland aufgehalten haben, bei Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Die Vorschrift wurde im August 2007 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat die Ablehnung der von den Klägern begehrten Aufenthaltserlaubnisse als rechtmäßig angesehen, weil der Erteilung der Aufenthaltstitel der Ausschlussgrund des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegenstehe. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Die Revision beruft sich darauf, dass die Ausschlussklausel gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG keine Anwendung findet, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob eine Soll-Vorschrift wie § 104a Abs. 1 AufenthG einen solchen Anspruch vermitteln kann. Für Ermessensansprüche hat der Senat dies mit Urteil vom 16. Dezember 2008 verneint.

(BVerwG 1 C 20.08)

Zulässigkeit der Praxisgebühr bei Beamten und Richtern des Bundes?

Nach den Beihilferichtlinien des Bundes müssen dessen Beamte und Richter ebenfalls die sog. Praxisgebühr entrichten. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass diese Regelung gegen höherrangiges Recht verstoße und unwirksam sei. Die Regelung sei nicht als bloß geringfügige Belastung hinzunehmen. Der Normgeber habe zudem die Prüfung versäumt, ob die streitige Regelung mit dem Grundsatz der amtsgemäßen Alimentation zu vereinbaren sei.

(BVerwG 2 C 127.07 und 11.08)

Amtsgemäße Alimentation trotz Kostendämpfungspauschale?

In einigen parallel gelagerten Revisionsverfahren wird rechtsgrundsätzlich zu entscheiden sein, ob und gegebenenfalls mit welchen Rechtsfolgen die Anwendung einer landesrechtlich vorgesehenen pauschalen Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten Beihilfe berechtigter Beamter und Richter zur Unterschreitung ihrer amtsangemessenen Alimentation geführt hat. Das Oberverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die streitige Landesvorschrift gegen die verfassungsrechtlich verankerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn verstoße.

(BVerwG 2 C 47.08 u.v.m.)

Versorgung eines pensionierten Führungsbeamten auf Zeit

Der Kläger wurde drei Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze zum Senatsdirigenten im Beamtenverhältnis auf Zeit befördert. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand bezieht er Versorgungsbezüge, deren Höhe nicht nach dem Führungsamt, sondern nach dem zuvor innegehabten Amt eines Leitenden Senatsrats berechnet wird. Der Kläger verlangt, die Bezüge nach dem Führungsamt zu bemessen.

Der Fall wirft schwierige verfassungsrechtliche Fragen auf. Einerseits hat das Bundesverfassungsgericht vergleichbare Bestimmungen eines anderen Bundeslandes, nach denen Führungsaufgaben zunächst nur auf Zeit vergeben werden durften, für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Für die Berliner Regelung ist dies nicht geschehen; sie ist inzwischen außer Kraft getreten. Andererseits gilt der Grundsatz, dass nur die gesetzlich bestimmte Versorgung gezahlt werden darf. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Regelung ist die Versorgung ehemaliger Beamter auf Zeit nur dann nach dem Führungsamt zu bemessen, wenn dem Beamten dieses Amt mindestens fünf Jahre übertragen war.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu entscheiden haben, wie zu verfahren ist, wenn eine versorgungsrechtliche Regelung an eine wahrscheinlich verfassungswidrige Regelung des Beamtengesetzes anknüpft.

(BVerwG 2 C 71.08)

Lebensmittelrecht - Anerkennung eines Mischwassers als natürliches Mineralwasser

Die Klägerin begehrt die Mineralwasseranerkennung für ein Mischwasser, das aus zwei Brunnen gewonnen werden soll, wobei einer der Brunnen stark salzhaltiges Tiefenwasser liefert. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil ein natürliches Mineralwasser zwar aus mehreren Quellen gewonnen werden könne, aber nur eine Mischung aus natürlichen Mineralwässern sein dürfe. Ein Wasser mit einer Gesamtmineralisation von über 14 g pro Liter sei kein natürliches Mineralwasser, sondern Sole. Das Oberverwaltungsgericht hat demgegenüber angenommen, die Eigenschaft als Mineralwasser erfordere nur einen bestimmten Mindestgehalt an Salzen, nicht aber die Einhaltung einer Höchstgrenze. Die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision gibt voraussichtlich Gelegenheit, den Begriff des natürlichen Mineralwassers im Sinne der Mineral- und Tafelwasserverordnung sowie die Voraussetzungen der Mineralwasseranerkennung eines Mischwassers weiter zu klären.

(BVerwG 3 C 18.08)

Gesundheitsverwaltungsrecht – beschränkte Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie

Der Kläger begehrt die Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde nach § 1 des Heilpraktikergesetzes beschränkt auf den Bereich der Physiotherapie. Der beklagte Freistaat Bayern hat dies abgelehnt, weil die Erlaubnis nur einheitlich und nach einer alle Bereiche erfassenden Kenntnisprüfung erteilt werden könne. Ein Physiothe-

rapeut dürfe auf seinem Fachgebiet nicht selbstständig, sondern nur nach ärztlicher Verordnung tätig werden. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis verpflichtet und sich dabei im Wesentlichen auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1993 gestützt, wonach die Beschränkung der Heilpraktikererlaubnis auf den Bereich der Psychotherapie zulässig ist (BVerwGE 91, 356). Die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevisi- on des Beklagten gibt voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung, ob eine Heilpraktiker- erlaubnis begrenzt auf bestimmte Therapieformen der allgemeinen Medizin erteilt werden kann.

(BVerwG 3 C 19.08)

Gesundheitsverwaltungsrecht - Voraussetzungen für Umlageverfahren zur Fi- nanzierung der Ausbildungsvergütungen für Schüler in der Altenpflege

Heime und stationäre wie ambulante Pflegeeinrichtungen, die Schüler für die Berufe der Altenpflege ausbilden, können die den Schülern gezahlten Ausbildungsvergütungen über ihre Preise auf die Pflegebedürftigen und die Pflegekassen abwälzen (sog. Abrechnungssystem). Stattdessen dürfen die Landesregierungen eine Umlage unter allen Heimen und Pflegeeinrichtungen vorsehen, aus deren Aufkommen die Ausbil- dungsvergütungen zu finanzieren sind, um so auch solche Einrichtungen an den Kosten zu beteiligen, die selbst nicht ausbilden (sog. Ausgleichssystem). Das Gesetz erlaubt die Einführung des Ausgleichssystems aber nur, wenn dies erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beheben. In drei beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Prozessen ist umstritten, ob das Aus- gleichssystem erst dann eingeführt werden darf, wenn sich das Abrechnungssystem als unzureichend erwiesen hat, wenn also Erfahrungen mit dem Abrechnungssystem vorliegen. Die sächsische Landesregierung hatte das Ausgleichssystem sofort einge- führt.

(BVerwG 3 C 26.08, 27.08 und 28.08)

Lastenausgleichsrecht - Anerkennung eines Restschadens bei Grundstücks- rückgabe mit abbruchreifem Gebäude?

Die Klägerin ist Schlusserbin nach ihrem Vater, dem 1975 wegen Schäden an land- wirtschaftlichem Vermögen in der DDR Hauptentschädigung nach dem Lastenaus- gleichsgesetz in Höhe von ca. 20 000 DM zuerkannt worden war. 1994 wurden die enteigneten Flächen einschließlich Gebäuden der früheren Hofstelle zurück übertra- gen oder die Verfügungsberechtigung wiederhergestellt. Nachdem das Aus- gleichsamt der Stadt Braunschweig davon Kenntnis erhalten hatte, forderte es von der Klägerin und einer weiteren Erbin wegen Schadenausgleichs jeweils 8 260,38 € Hauptentschädigung zurück. Die Klägerin beruft sich u.a. darauf, dass der errechne- te Rückzahlungsbetrag unzutreffend sei, weil das zurückgegebene Wohnhaus ab- bruchreif gewesen sei. Ihre nach erfolglosem Beschwerdeverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Braunschweig abgewiesen. Ein Restschaden hinsichtlich des Wohnhauses könne nicht anerkannt werden, da das nur bei unvollständiger Rückgabe in Betracht komme. Auch könnten Restschäden wegen der Schadensaus-

gleichsfiktion des § 349 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes - LAG - nur noch unter dem Gesichtspunkt fehlender Objektidentität geltend gemacht werden. Im Revisionsverfahren wird voraussichtlich zu klären sein, ob im Rahmen des § 349 Abs. 3 Satz 2 LAG zurückgegebene Grundstücke mit abbruchreifen Gebäuden solchen mit fehlenden Gebäuden im Hinblick auf die Anerkennung eines Restschadens gleichzustellen sind.

(BVerwG 3 C 21.08)

Rehabilitierungsrecht - Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach § 1a VwRehaG bei infolge Flucht nicht vollzogener Kreisverweisung

Der verstorbene Vater der Klägerin war Eigentümer von Gütern, die er als Land- und Forstwirt bewirtschaftete. Im Zuge der „demokratischen Bodenreform“ wurden die Güter enteignet und der Vater der Klägerin in diesem Zusammenhang des Kreises verwiesen. Dem Vollzug der Kreisverweisung war der Vater der Klägerin durch seine Flucht zuvorgekommen. Die zunächst vergeblich erstrebte verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen des vermögensrechtlichen Eingriffs verfolgt die Klägerin nicht mehr. Sie begehrt jedoch weiterhin die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ihres Vaters wegen der Kreisverweisung gemäß § 1a VwRehaG. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet festzustellen, dass die vom damaligen Bürgermeister ausgesprochene Anordnung zum Abtransport des Vaters der Klägerin und seiner Familie rechtsstaatswidrig i.S.v. § 1a VwRehaG gewesen sei. Die Revision des Beklagten ist zur Klärung der Frage zugelassen worden, ob und ggf. unter welchen Umständen die Anordnung einer Kreisverweisung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich im Sinne von § 1a Abs. 1 VwRehaG geführt hat, wenn der Betroffene sich der angeordneten Maßnahme durch Flucht hat entziehen können.

(BVerwG 3 C 25.08)

Straßenverkehrsrecht – Fahrerlaubnisentziehung wegen Cannabiskonsums

Der Kläger war im Februar 2005 bei einer Verkehrskontrolle aufgefallen; ein toxikologisches Gutachten ergab, dass er Cannabis konsumierte. Daraufhin entzog ihm die Stadt Baden-Baden im Juli 2005 die Fahrerlaubnis wegen fehlender Fahreignung, da er die Einnahme von Cannabis nicht vom Führen eines Kraftfahrzeuges trenne. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, dass von seiner Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erst nach Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ausgegangen werden dürfe. Seine Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ohne Erfolg.

Im Revisionsverfahren wird u.a. die Frage angesprochen, ob einem Fahrer, bei dem eine zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml liegende Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) - des psychoaktiven Wirkstoffs von Cannabis - festgestellt wurde, allein deshalb die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen abgesprochen werden kann oder ob eine solche Beurteilung die vorherige Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens voraussetzt. Dies hat das Berufungsgericht - anders als

etwa der Bayerische Verwaltungsgerichtshof - verneint. Außerdem kann die Revision Gelegenheit zur weiteren Klärung der Frage bieten, wann eine regelmäßige Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vorliegt.

(BVerwG 3 C 1.08; , Termin zur mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2009)

Luftverkehrsrecht - Sicherheitsüberprüfung nach dem Luftverkehrsgesetz

Die Kläger besaßen die Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen bzw. einmotorigen Privatflugzeugen. Sie lehnten es ab, sich der mit dem Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11. Januar 2005 eingeführten Zuverlässigkeitsprüfung für Luftfahrer zu unterziehen. Daraufhin widerrief die Bezirksregierung Münster die ihnen erteilten Fluglizenzen. Hiergegen machen die Kläger u.a. geltend, das Gesetz sei ohne die erforderliche Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen, außerdem würden mit der Sicherheitsüberprüfung ihre Grundrechte verletzt. In den Vorinstanzen hatten ihre Klagen keinen Erfolg.

In einem ähnlich gelagerten Verfahren hat das Verwaltungsgericht Darmstadt die maßgeblichen Regelungen für verfassungswidrig gehalten und gemäß Art. 100 GG ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet.

(BVerwG 3 C 12.08 und 22.08)

Luftverkehrsrecht - Erhebung einheitlicher Flugsicherungsgebühren

Die klagende Fluggesellschaft wendet sich gegen die Heranziehung zu An- und Abfluggebühren durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (Flugsicherungsgebühren).

Die Gebührenerhebung erfolgt nach der Verordnung für die Erhebung von Kosten über die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FSAAKV). Gegenstand des Verfahrens sind drei Gebührenbescheide vom März 2004 über insgesamt rund 6,5 Mio €. Die Klägerin hält es für unzulässig, die Gebührensätze einheitlich für die in § 1 Abs. 1 FSAAKV genannten Flughäfen festzulegen; geboten sei wegen der jeweils unterschiedlichen Höhe der Kosten für die Flugsicherung vielmehr eine flughafenbezogene Festsetzung dieser Sätze. Außerdem sieht die Klägerin einen Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Die Erhebung einer Einheitsgebühr und die damit verbundene Quersubventionierung verletzen die Dienstleistungsfreiheit und das EU-Beihilferecht. Schließlich hält die Klägerin die Gebührenkalkulation für fehlerhaft, weil die Beklagte die aus einem Cross-Border-Leasing erzielten Erlöse nicht gebührenmindernd berücksichtigt hat. Die beiden Vorinstanzen hatten die Klage jeweils abgewiesen.

(BVerwG 3 C 29.08)

Nachtflugbeschränkungen in Dresden?

Im Jahr 2009 soll über die Klage gegen einen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss entschieden werden, in dem das Regierungspräsidium Dresden verfügt hat, dass die Start- und Landebahn des Flughafens Dresden nach ihrer Sanierung von Passagierflugzeugen nachts zwischen 23.30 und 5.30 Uhr nicht genutzt werden darf. Die alte Bahn durfte 24 Stunden geöffnet sein. Klägerin gegen die Nachtflugbeschränkung ist ein deutsches Luftverkehrsunternehmen.

(BVerwG 4 A 1.08)

Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück

Der Kläger, ein Umwelt- und Naturschutzverband, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Start- und Landebahn des internationalen Flughafens Münster/Osnabrück von derzeit 2 170 m auf 3 600 m. Für den streitigen Ausbau muss der Eltingmühlbach gequert werden, der u.a. wegen des Auenwaldes und bestimmter Tierarten (Bachneunauge) als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiet) geschützt ist. Auf einer Länge von 390 m soll der Bach übertunnelt und über Lichtschächte beleuchtet werden. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben zugelassen werden kann, wenn es ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob sich der Flugplatzbetreiber unter Verzicht auf die Möglichkeit des Interkontinentalverkehrs auf die Alternative einer Bahnlänge von nicht mehr als 2 800 m verweisen lassen muss, weil der Bach dann nicht mehr mit einem Tunnel überbaut, sondern nur unter naturnaher Ausgestaltung verlegt werden müsste.

(BVerwG 4 C 12.07)

Flughafen Kassel-Calden

In vier Fällen haben eine Reihe von Privatpersonen und Kirchengemeinden, ein Umwelt- und Naturschutzverband und ein Landkreis Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erhoben, mit denen ihre Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden zu einem regionalen Verkehrsflughafen abgewiesen worden sind. Die Vorinstanz hat in den angegriffenen Entscheidungen hervorgehoben, dass sich die gegen das Projekt erhobenen Einwendungen bei genauer Betrachtung zum großen Teil als in ein juristisches Gewand gekleidete politische Argumente gegen den Ausbau erwiesen, hat die rechtlichen Einwände, insbesondere gegen die für die Planrechtfertigung erforderliche Bedarfsprognose zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

(BVerwG 4 B 59.08, 61.08, 62.08, 63.08)

Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche durch Lebensmitteldiscounter

In zwei Verfahren, in denen Lebensmitteldiscounter klagen, ist in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu klären, unter welchen Voraussetzungen schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind (§ 34 Abs. 3 BauGB).

In dem einen Verfahren (BVerwG 4 C 1.08) wendet sich die Klägerin gegen die Versagung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittel Einzelhandelbetriebs in München. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verneint, dass schädliche Auswirkungen zu erwarten seien, und verpflichtete die Bauaufsichtsbehörde, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Zur Begründung verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die einschlägigen landesplanerischen Zielvorgaben, die er als Orientierungshilfe ansieht und die darauf abstellen, ob neu auszuweisende Flächen für Einzelhandels Großprojekte die Kaufkraftabschöpfung im Nahbereich von nicht mehr als 25 v.H. ermöglichen. Schädliche Auswirkungen im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB könnten grundsätzlich nicht schon bei einer diesen Grenzwert voraussichtlich nicht erreichenden Kaufkraftabschöpfung zu erwarten sein.

In dem anderen Verfahren (BVerwG 4 C 2.08), in dem es um einen unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit liegenden Lebensmitteleinzelhandelbetrieb in Köln geht, bejaht das Oberverwaltungsgericht Münster schädliche Auswirkungen des Vorhabens auf ein Nahbereichszentrum, das es als zentralen Versorgungsbereich ansieht. Das Oberverwaltungsgericht stellt dabei nicht auf das Kriterium der Kaufkraft ab, sondern argumentiert u.a. mit einem Vergleich der Verkaufsflächen und verweist darauf, dass die Funktionsfähigkeit des Nahbereichszentrums maßgeblich durch zwei bereits vorhandene, nahe beieinander liegende Lebensmittelmärkte mit insgesamt 1 200 qm Verkaufsfläche geprägt sei.

(BVerwG 4 C 1.08 und 2.08)

Abwehrrecht des Denkmaleigentümers gegen Umgebungsbebauung?

Die Kläger sind Eigentümer einer denkmalgeschützten Schlossanlage und begehren die Beseitigung eines innerhalb der Denkmalzone errichteten landwirtschaftlichen Fahrsilos. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Unterschützstellung eines Kulturdenkmals allein im öffentlichen Interesse liege und kein subjektives Abwehrrecht des Denkmaleigentümers begründe. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob und inwieweit Art. 14 Abs. 1 GG dem Denkmaleigentümer das Recht einräumt, eine Verletzung von Vorschriften zum Schutz der Umgebung des Denkmals geltend zu machen.

(BVerwG 4 C 3.08)

Wahrung des Gebietscharakters eines Dorfgebiets durch außerhalb des Plan- gebiets liegende landwirtschaftliche Betriebe

Die Gemeinde hat auf einer Fläche in der Ortsmitte eines landwirtschaftlich geprägten Ortsteils ein Dorfgebiet mit drei Bauplätzen ausgewiesen, auf denen nach den Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen OVG ausschließlich Wohngebäude zulässig sein sollen. Das OVG sah hierin keinen Rechtsverstoß. Der Plangeber könne sich darauf beschränken, ein (vorhandenes faktisches) Dorfgebiet in der Weise zu gliedern, dass nur ein Teil desselben mit bestimmten, im Dorfgebiet zulässigen Nutzungen (hier: Wohnnutzung) überplant wird, sofern der überplante Teil mit dem in der Planumgebung weiterhin vorhandenen faktischen Dorfgebiet eine Einheit bildet und in dieser Einheit die allgemeine Zweckbestimmung eines Dorfgebiets gewahrt ist. Im Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, ob diese Rechtsauffassung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 5 BauNVO vereinbar ist.

(BVerwG 4 CN 5.07)

Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren

Die Gemeinde hat im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ein bisheriges reines Wohngebiet mit 175 Parzellen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg unterstellt, dass diese Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung berührt, die Verletzung des § 13 BauGB jedoch unbeachtlich sei. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen es für die Rechtswirksamkeit der Änderung eines Bebauungsplans beachtlich ist, dass die Gemeinde das vereinfachte Verfahren angewendet und deshalb eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und einen Umweltbericht nicht erstellt hat, wenn die Änderung des Bebauungsplans entgegen ihrer Auffassung die Grundzüge der Planung berührt.

(BVerwG 4 CN 4.08)

Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Einbürgerungshindernis

Der 1942 geborene Kläger stammt aus dem Kosovo und ist im Dezember 1991 als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist. Er besitzt seit September 1994 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Nach seiner Einreise war er weit überwiegend ohne Beschäftigung und bezog für sich und seine Familie mit kurzen Unterbrechungen Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt), Arbeitslosengeld und -hilfe bzw. Sozialgeld. Seit Mai 2007 bezieht er eine geringe Altersrente und ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seinen Einbürgerungsantrag vom November 2002 lehnte der Beklagte im März 2004 ab, weil der Kläger die Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zu vertreten habe. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zur Erteilung einer Einbürgerungszusicherung verpflichtet, weil ein Einbürgerungsbewerber den Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten habe, wenn er - wie der Kläger - wegen seines Alters oder seines Gesundheitszustandes sozial(hilfe)rechtlich nicht erwerbsverpflichtet oder erwerbsfähig sei. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat die Klage hingegen ab-

gewiesen, da der Kläger über mehrere Jahre hinweg aus von ihm zu vertretenden Gründen arbeitslos gewesen sei und es damit versäumt habe, hinreichende Rentenansprüche für das Alter zu erwerben.

Das Bundesverwaltungsgericht wird darüber zu befinden haben, unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen (nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) im Sinne des Einbürgerungsrechts* von dem Einbürgerungsbewerber „nicht zu vertreten“ ist.

* d.h. nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG n.F. / § 10 Abs. 1 Satz 1 Satz 3 StAG a.F.

(BVerwG 5 C 22.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. Februar 2009)

Einbürgerung eines Mitglieds und langjährigen Funktionärs der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“

Der Kläger, ein 45jähriger türkischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung. Er lebt seit 1979 in Deutschland, ist seit 1985 mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet und hat fünf Kinder, von denen vier noch in seinem Haushalt leben. Seit 1992 ist er Mitglied der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG). In den Jahren 1995/96 und von 2000 bis 2004 war er Vorsitzender der örtlichen Vereinigung an seinem Wohnort. Sein im März 2000 gestellter Antrag auf Einbürgerung wurde wegen seiner Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeit in der IGMG abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim wies die Klage ab, da der Kläger eher als „traditioneller Milli-Görüs-Mann“ anzusehen sei und nicht den Reformbewegungen innerhalb der IGMG zugerechnet werden könne. Die IGMG sei eng mit der türkischen Milli-Görüs-Bewegung verbunden, welche die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbare absolute Vorherrschaft eines islamischen Rechtsverständnisses und der Scharia anstrebe. In der IGMG gebe es zwar reformorientierte Kreise, die sich sowohl nach innen als auch nach außen um einen dauerhaften Einklang mit einer freiheitlich demokratischen Ordnung bemühten. Eine dauerhafte „Umorientierung“ der IGMG könne aber nicht angenommen werden, sodass es auf die Einstellung des jeweiligen Einbürgerungsbewerbers ankomme.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu entscheiden haben, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder oder Funktionäre einer derartigen im Umbruch befindlichen Organisation eingebürgert werden können

(BVerwG 5 C 24.08)

Förderung von Geschäftsstellen freier Jugendhilfeträger

Nach § 74 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen freie Träger der Jugendhilfe zu fördern. Über die Art und Höhe der Förderung ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 74 Abs. 3 SGB VIII). Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden,

die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten (§ 74 Abs. 5 SGB VIII). Die beklagte Landeshauptstadt Dresden hat ihr Fördersystem für die freie Jugendhilfe neu gestaltet und u.a. für die Bündelung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in einer Geschäftsstelle eine Projektförderung gewährt. Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat die Beklagte zur Aufstockung des Personalkostenansatzes dieser Förderung verpflichtet, um in den Geschäftsstellen eine Bezahlung nach den für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltenden Tarifen zu ermöglichen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision in mehreren Verfahren zugelassen, um den Begriff der gleichartigen Maßnahmen zu klären und die Reichweite des Gleichbehandlungsgebotes bei der Förderung zu bestimmen

(BVerwG 5 C 25.08 bis 28.08)

Erhöhte Ausbildungsförderung bei Unterbringung in einem Internat für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler?

Der klagende Sozialhilfeträger gewährt einer 1991 geborenen, schwerbehinderten Auszubildenden rumänischer Staatsangehörigkeit, die seit 1992 im Bundesgebiet lebt und freizügigkeitsberechtigt ist, für die Kosten der Betreuung in einem Internat für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Klägerin besuchte die gymnasiale Oberstufe eines Berufskollegs mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; diese Ausbildungsstätte ist von der Wohnung ihrer Eltern aus zumutbar nicht erreichbar. Auf den Antrag des Sozialhilfeträgers gewährte der Beklagte von August 2007 bis Juni 2008 für die Schülerin Ausbildungsförderung in Höhe von 348 € monatlich. Eine weitergehende Übernahme von Internatskosten lehnte der Beklagte ab, weil es sich dabei um behinderungsbedingte Aufwendungen handele, die von der Eingliederungshilfe zu tragen seien, nicht dagegen um (erhöhte) Aufwendungen, die im Sinne der Härteverordnung zum Bundessozialhilfegesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung stünden. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die Klage abgewiesen und die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Der Internatsbesuch sei vorrangig behinderungsbedingt, weil die behinderungsgerechte Möglichkeit des Schulbesuchs und dessen weitere Förderung im Vordergrund stünden.

In dem Revisionsverfahren ist über die Abgrenzung der Leistungen der Ausbildungsförderung (nach BAföG) und der Eingliederungshilfe (nach SGB XII) bei der Internatsunterbringung behinderter Schüler zu entscheiden.

(BVerwG 5 C 33.08; ähnlich BVerwG 5 C 21.08 und 31.08)

Zustimmung zu Kündigung einer in Elternzeit befindlichen Arbeitnehmerin

Die beigelegene Angestellte beantragte bei ihrem Arbeitgeber im Dezember 2006, ihr im Anschluss an den Mutterschutz drei Jahre Elternzeit zu gewähren. Ende 2006 stellte die Firma den Geschäftsbetrieb ein und kündigte alle Arbeitsverhältnisse. Anfang 2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Februar 2007 beantragte der Insolvenzverwalter, auch der ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Beigeladenen zuzustimmen. Im April 2007 genehmigte der beklagte Freistaat Bayern

zwar die Kündigung. Er verband die Zustimmung jedoch mit der „Auflage“, die Kündigung dürfe erst wirksam werden, wenn die Firma im Handelsregister gelöscht sei oder die Elternzeit ende (sofern die Löschung nach der Elternzeit erfolge). Zur Begründung führte er an, es stehe in seinem Ermessen, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinauszuschieben, um der Beigeladenen, deren Ehemann privat krankenversichert sei, die beitragsfreie gesetzliche Krankenversicherung während der Elternzeit zu erhalten.

Die gegen diese Nebenbestimmung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht München abgewiesen. Es hat entschieden, dass die Behörde die Erhaltung des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes der Arbeitnehmerin im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigen darf, wenn dadurch - wie hier - dem insolventen Arbeitgeber keine unzumutbaren Belastungen entstehen. Es hat die vom Kläger (Insolvenzverwalter) eingelegte Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der Frage zugelassen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Behörde im Rahmen der Zustimmung zur Kündigung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BEEG) den Krankenversicherungsschutz berücksichtigen darf.

° § 18 Abs. 1 BEEG lautet: „Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. ...“

(BVerwG 5 C 32.08)

Anzeige von Einkünften eines Abgeordneten aus seiner Anwaltstätigkeit beim Präsidenten des Deutschen Bundestags

Der Kläger ist Mitglied des Deutschen Bundestags. Er wendet sich gegen zwei Beschlüsse des beklagten Präsidiums des Deutschen Bundestags, mit denen dieses einen Verstoß des Klägers gegen die Verhaltensmaßregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestags über die Pflicht zur Anzeige von neben dem Mandat wahrgenommenen entgeltlichen Tätigkeiten festgestellt und dafür ein Ordnungsgeld festgesetzt hat, sowie gegen einen Bescheid des weiter beklagten Präsidenten des Deutschen Bundestags, mit dem das festgesetzte Ordnungsgeld gegen den Kläger geltend gemacht worden ist.

Die Beklagten werfen dem Kläger vor, dass er die Mandate, die er im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit übernommen habe, nicht entsprechend den Vorgaben in den genannten Verhaltensregeln und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen unter Angabe der einzelnen Vertragspartner in anonymisierter Form sowie der jeweils zugeflossenen Einkünfte beim Bundestagspräsidenten angezeigt habe. Der Kläger ist demgegenüber der Ansicht, es sei ihm in Ansehung der nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbewehrten anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht erlaubt, derartige Sachverhalte an Dritte weiterzugeben. Die von den Beklagten zugestandene Anonymisierung ändere daran nichts, zumal jedenfalls dann, wenn ein Rechtsanwalt nur wenige Mandate wahrnehme, stets die Gefahr der Deanonymisierung bestehe.

Zur Entscheidung des Rechtsstreits ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in erster und letzter Instanz berufen.

(BVerwG 6 A 1.08)

Regulierung des Vorleistungsmarkts „Bitstrom-Zugang“

Die Beteiligten streiten über die Regulierung des telekommunikationsrechtlichen Vorleistungsmarkts „Bitstrom-Zugang“.

Die klagende Deutsche Telekom AG ist Eigentümerin von Telekommunikationsnetzen und zugehöriger technischer Einrichtungen. Auf deren Grundlage bietet sie unter Verwendung von DSL-Technologie breitbandige digitale Datenübertragungsdienste, u.a. Internetzugangsdienste an.

Neben der Deutschen Telekom bieten auch Wettbewerber DSL-Anschlüsse und breitbandige Datenübertragungsdienste an, die auf dem Vorleistungsprodukt Bitstrom-Zugang der Deutschen Telekom basieren. Die Bundesnetzagentur führte in Bezug auf den Bitstrom-Zugang ein Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren durch. Ihrer Auffassung nach ist für das Bitstrom-Produkt die Möglichkeit einer individuellen, an den Kundenwünschen orientierten Qualitätsdifferenzierung wesentlich, die die Deutsche Telekom ihren Wettbewerbern bislang nicht bietet. Deshalb erlegte die Behörde der Deutschen Telekom u.a. die Verpflichtung auf, anderen Unternehmen auf Nachfrage IP-Bitstrom-Zugang durch Überlassung von DSL-Anschlüssen und Datentransport über ihr Konzentratornetz zu gewähren, und unterwarf die Zugangsentgelte der Genehmigungspflicht.

Die Klage der Deutschen Telekom wurde vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin.

(BVerwG 6 C 39.07; Termin zur mündlichen Verhandlung 28. Januar 2009)

Regulierung beim VDSL-Ausbau

Die klagende deutsche Telekom AG betreibt ein bundesweites Telekommunikationsnetz, über das sie öffentlich zugängliche Telefondienste und breitbandige Datendienste anbietet. Mit diesem Netz, das rund 8 000 Hauptverteiler und rund 300 000 Kabelverzweiger aufweist, werden ca. 39 Millionen Teilnehmeranschlüsse bedient

Im Jahr 2005 erlegte die Bundesnetzagentur der Klägerin die Verpflichtung auf, anderen Unternehmen Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler zu gewähren. Dieser Regulierungsverfügung lag die Feststellung zugrunde, dass die Klägerin den bundesweiten Markt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung beherrschte. Seit dem Jahr 2006 baut die Klägerin ihr Anschlussnetz zur Ermöglichung besonders hoher Datenübertragungsraten nach dem VDSL2-Standard aus. Dies setzt voraus, dass die Doppelader-Metalleitung eine Länge von einigen hundert Metern nicht überschreitet. Aus diesem Grund wird mit hohem Investitionsaufwand die bisher am Hauptverteiler installierte Vermittlungstechnik im Kabelverzweiger untergebracht; Hauptverteiler und Kabelverzweiger wer-

den mit Glasfaserleitungen verbunden. Durch Bescheid vom 27. Juni 2007 verpflichtete die Bundesnetzagentur die Klägerin zusätzlich, ihren Wettbewerbern Zugang zu ihren Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu gewähren.

Die Klägerin hält diese zusätzliche Verpflichtung für unverhältnismäßig, zumal ihre VDSL-Leistungen als „neuer Markt“ einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen. Sie beruft sich auf ihre eigenen erheblichen Investitionen, die sie erst nach der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte, also schon unter Wettbewerbsbedingungen, getätigt habe. Das Verwaltungsgericht wies die Klage weitgehend ab; dagegen richtet sich die Revision der Klägerin.

(BVerwG 6 C 22.08)

Heranziehung zu Filmabgaben nach dem Filmförderungsgesetz

In neun Revisionsverfahren wenden sich die Betreiber von Filmtheatern gegen ihre Heranziehung zu Filmabgaben nach dem Filmförderungsgesetz. Die Einnahmen aus dieser Abgabe, die sich nach dem Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten für jede Spielstelle bemisst, dienen der Förderung des deutschen Films sowie der Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durch die Filmförderungsanstalt, einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. In den Revisionsverfahren wird sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Abgabenerhebung stellen, die von den Klägern verneint wird. Insbesondere wird die Frage zu beantworten sein, ob der Bund für den Erlass des Filmförderungsgesetzes zuständig war. Ferner wird zu klären sein, ob die Filmabgabe die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, denen die Erhebung von Sonderabgaben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügen muss. Außerdem wird zu entscheiden sein, ob es mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, dass zwar die Filmtheater und die Unternehmen der Videowirtschaft, nicht aber die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter der Abgabepflicht unterliegen.

(BVerwG 6 C 47 bis 50.07 und 6 C 5 bis 9.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. Februar 2009)

Erhebung von Studienbeiträgen in Nordrhein-Westfalen

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit von allgemeinen Studienbeiträgen, die in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben vom 21. März 2006 (StBAG NRW) eingeführt worden sind. Das Gesetz ermächtigt die Hochschulen des Landes, auf der Grundlage einer von ihnen zu erlassenden Satzung derartige Beiträge in einer Höhe von bis zu 500 € pro Semester zu erheben. Die beklagte Universität hat von dieser Ermächtigung unter Ausschöpfung des Höchstbetrages Gebrauch gemacht.

Die Vorinstanzen haben die Rechtsgrundlagen der Beitragserhebung für gültig erachtet und die Klage der Studierendenschaft der beklagten Universität, an die eine eingeschriebene Studentin ihren behaupteten Anspruch auf Erstattung des für das Wintersemester 2006/2007 entrichteten Beitrags abgetreten hatte, abgewiesen.

In dem Verfahren über die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin wird u.a. zu klären sein, ob sich aus dem von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw. aus dem hierzu erlassenen Bundesgesetz vom 23. November 1973 oder aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte ein Verbot für die landesrechtliche Einführung eines Beitrags der hier in Rede stehenden Art ergibt. Dabei wird die nähere Ausgestaltung der Beitragspflicht, insbesondere ihre Verknüpfung mit dem in §§ 12 ff. StBAG NRW vorgesehenen Anspruch auf Gewährung eines vergünstigten Studienbeitragsdarlehens in den Blick zu nehmen sein.

(BVerwG 6 C 16.08)

Kann die Laufzeit der Kernkraftwerke Biblis A und Brunsbüttel durch Übertragung von Reststrommengen des KKW Mülheim-Kärlich verlängert werden?

Durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 (sog. Ausstiegsgesetz) sind den Kernkraftwerken in Abhängigkeit vom jeweiligen Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs und unter Zugrundelegung einer Regellaufzeit von 32 Jahren sog. Reststrommengen zugeteilt worden. Sobald die jeweilige Reststrommenge produziert ist, erlischt die Genehmigung zum Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks. Nach § 7 Abs. 1 b des Atomgesetzes (AtG) kann die einem Kernkraftwerk zugeteilte Reststrommenge unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Kernkraftwerke übertragen werden. Die Übertragung der Reststrommenge des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich ist in § 7 Abs. 1d AtG geregelt (vgl. Anlage).

Zwischen den Beteiligten ist streitig, wie diese Vorschrift auszulegen ist. Nach Auffassung der Klägerinnen darf die Reststrommenge des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich mit Zustimmung des Bundesumweltministeriums und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundeswirtschaftsministerium auch auf die beiden älteren Kernkraftwerke Brunsbüttel und Biblis A übertragen werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass die Reststrommenge des KKW Mülheim-Kärlich nur auf die in einer Fußnote zur Anlage 3 zu § 7 Abs. 1a AtG namentlich aufgeführten Kernkraftwerke, zu denen Brunsbüttel und Biblis A nicht zählen, übertragen werden kann.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht und der Hessische Verwaltungsgerichtshof haben die Klagen jeweils abgewiesen. Dagegen richten sich die Revisionen der Kernkraftwerkbetreiberinnen.

(BVerwG 7 C 8 und 12.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2009)

Anlage:

§ 7 Abs. 1d des Atomgesetzes lautet:

„Für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gelten Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführte Elektrizitätsmenge nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden darf.“

Anlage 3 zu § 7 Abs. 1a lautet auszugsweise:

Anlage	Reststrommengen ab 1.1.2000 (TWh netto)	Beginn des kommerzi- ellen Leistungsbetriebs
...		
...		
Biblis A	62,00	26.2.1975
...		
...		
Brunsbüttel	47,67	9.2.1977
...		
...		
Summe	2516,06	
Mülheim-Kärlich *)	107,25	-
Gesamtsumme	2623,31	

*) Die für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh kann auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21,45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden.

Ausbau des Sacrow-Paretzer-Kanals bei Potsdam

Durch Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2008 gestattete die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion den Ausbau des Sacrow-Paretzer-Kanals. Dagegen richten sich die (erstinstanzlichen) Klagen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Der Planfeststellungsbeschluss sieht einen Ausbau des Mündungsbereichs des Havelkanals und des daran östlich anschließenden ca. 13 km langen Kanals von Paretz (nordwestlich von Potsdam) bis Sacrow an der Havel (nahe der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Berlin) vor. Das Projekt ist Teil des Ausbaus der Wasserstraßenverbindung von Magdeburg nach Berlin. Ziel des Ausbaus ist es, ein Befahren des Kanals mit größeren Schiffen im Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Hierzu soll der Kanal um einen knappen Meter auf 4 m vertieft und um 4 bis 5 m verbreitert werden.

Die Kläger wenden ein, für den in der Öffentlichkeit sehr umstrittenen Ausbau bestehe kein Bedarf. Er führe zu einer Reihe unzulässiger Eingriffe in Natur und Landschaft und verursache eine nicht hinnehmbare Senkung des Wasserstands der Havel. Die beklagte Wasser- und Schifffahrtsdirektion bestreitet dies und hält darüber hinaus die vorliegenden Klagen für ganz bzw. für teilweise unzulässig, u.a. weil die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht geltend gemacht worden seien.

Die Behörde hat zwischenzeitlich den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt, so dass vor einer abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Bau nicht begonnen werden kann.

(BVerwG 7 A 3.08 und 5.08)

Reichweite des Auskunftsanspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz

Die Klägerin, ein Unternehmen der Glasindustrie, begehrt von dem beklagten Bundesumweltministerium auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes Zugang zu amtlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Emissionshandels stehen. Sie benötigt auf der Grundlage des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die Emission von (insbesondere) Kohlendioxid Berechtigungen, die ihr auf der Grundlage des Zuteilungsgesetzes 2007 für den Zeitraum 2005 bis 2007 in bestimmtem Umfang durch das Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle) kostenlos zugeteilt wurden. Wohl um die Rechtmäßigkeit dieser Zuteilungsentscheidung besser überprüfen zu können, beantragte die Klägerin beim Bundesumweltministerium, ihr sämtliche einschlägigen amtlichen Informationen, insbesondere interne Vermerke und Stellungnahmen des Ministeriums sowie den Schriftverkehr (einschließlich des E-Mail-Verkehrs) des Ministeriums mit der Deutschen Emissionshandelsstelle zugänglich zu machen. Das Ministerium lehnte den Antrag ab: Ein Ministerium sei nach dem Umweltinformationsgesetz nicht informationspflichtig, soweit es im Rahmen der Gesetzgebung tätig werde. Ein Teil der Unterlagen sei bei der Vorbereitung des Zuteilungsgesetzes angefallen und aus diesem Grund von der Informationspflicht ausgenommen. Im Übrigen sei der Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz dann abzulehnen, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen hätte.

Die Klage hatte im Berufungsverfahren teilweise Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar die Auffassung der Beklagten bestätigt, dass die Mitarbeit eines Ministeriums bei der Erarbeitung von Gesetzen eine Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung sei. Für die weiteren Unterlagen hat es aber angenommen, es fehle an substantiierten tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass eine Bekanntgabe der Informationen zum Vollzug der Zuteilungsregelungen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen hätte.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Klägerin als auch das beklagte Bundesumweltministerium Revision eingelegt. Im Revisionsverfahren ist die Reichweite der hier einschlägigen Ausschlussgründe für Umweltinformationen zu klären.

(BVerwG 7 C 17.08)

Betreffen Angaben zu Ausfuhrerstattungen im Bereich der Landwirtschaft auskunftspflichtige Umweltinformationen?

Greenpeace begehrt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes Auskunft über Namen/Betriebsbezeichnungen der 40 Antragsteller, die im Bereich Landwirtschaft die höchsten Subventionen in Form von Ausfuhrerstattungen erhalten haben.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben: Angaben über Agrarsubventionen in Form von Ausfuhrerstattungen und ihre Empfänger seien Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes. Die verlangten Angaben seien auch nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Subventionsempfänger von der Informationspflicht ausgeschlossen, weil deren Geheimhaltungsinteresse nicht das öffentliche Interesse am ungehinderten Zugang zu Umweltinformationen überwiege.

Auf die Sprungrevision der beklagten Bundesrepublik Deutschland ist im Revisionsverfahren der Begriff der Umweltinformation und gegebenenfalls die Reichweite des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu klären.

(BVerwG 7 C 18.08)

„Selbstbeteiligung“ von Geiseln an den Kosten ihrer Befreiung?

Die Klägerin ist im September 2003 in Kolumbien von einer Rebellen-Gruppe - gemeinsam mit anderen Teilnehmern einer Reisegruppe unterschiedlicher Nationalitäten - entführt worden. Nach intensiven Bemühungen des Auswärtigen Amtes, der Deutschen Botschaft in Bogota, kolumbianischer Behörden, der Vereinten Nationen, des Internationalen Roten Kreuzes sowie von Menschenrechtsorganisationen und kirchlichen Kreisen wurde die Klägerin Ende November - zusammen mit einer spanischen Geisel - freigelassen. Wie von den Entführern gefordert, wurden die Klägerin und die spanische Geisel mit einem zivilen Hubschrauber nach Bogota gebracht, von wo aus die Klägerin am darauffolgenden Tag ihren Rückflug nach Deutschland antrat. Das Auswärtige Amt hatte - ebenso wie die spanische Regierung - zuvor seine Zustimmung zur hälftigen Übernahme der Kosten für den Hubschrauberflug erteilt.

Anfang 2004 forderte die beklagte Bundesrepublik Deutschland die Klägerin auf, die von der Bundesrepublik übernommenen, anteiligen Kosten für den Hubschrauberflug in Höhe von 12 640 € zu erstatten. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Berlin den Erstattungsbescheid aufgehoben: Weder im Konsulargesetz noch im Auslandskostengesetz sei für solche Fälle eine Erstattungspflicht vorgesehen. Diese Lücke könne nicht durch Auslegung, sondern nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Anders als die Vorinstanz war das Oberverwaltungsgericht der Auffassung, dass der Erstattungsbescheid ohne Weiteres auf das Konsulargesetz und das Auslandskostengesetz gestützt werden könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin.

(BVerwG 7 C 13.08)

Wer darf Altpapier aus privaten Haushaltungen einsammeln und verwerten?

Die Klägerin, ein in der Abfallentsorgung tätiges privates Wirtschaftsunternehmen, sammelte bis Ende 2003 im Auftrag der beklagten Stadt in Teilen des Stadtgebiets das in den privaten Haushalten angefallene Altpapier ein. Seither übernahm die Beklagte diese Tätigkeit zum Teil selbst. Die Klägerin bot in Konkurrenz hierzu privaten Haushaltungen die Altpapiererfassung und -verwertung mit Hilfe eigener Altpapier-tonnen an. Private Hausverwaltungen forderten daraufhin den Abfallwirtschafts-betrieb der Beklagten auf, die kommunalen Altpapier-tonnen von ihren Grundstücken zu entfernen und keine weiteren Altpapiergebühren zu erheben.

Im Mai 2004 untersagte die Beklagte der Klägerin die Erfassung, Entsorgung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartons aus privaten Haushaltungen im Stadtgebiet. Die Klägerin hält das Verbot für rechtswidrig: Es bestehe keine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Der gewerblichen Sammlung von Altpapier stünden überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegen; die prognostizierten Gebührenerhöhungen seien nicht zu erwarten, beabsichtigt sei lediglich ein punktueller Tätigwerden im Stadtgebiet. Europarecht ermögliche die Altpapiererfassung auch durch Private.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat dessen Urteil abgeändert und die behördliche Untersagungsverfügung aufgehoben. Es hat eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems durch die Zulassung flächendeckender gewerblicher Altpapiersammlungen verneint, weil eventuelle Mehrkosten der kommunalen Entsorger durch Gebührenerhöhungen - das Oberverwaltungsgericht geht von jährlich 10,00 € für einen Normalhaushalt aus - aufgefangen werden könnten. Die Verbotsverfügung sei auch insoweit rechtswidrig, als sie der Klägerin untersage, Altpapier aus privaten Haushaltungen als beauftragter Dritter zu erfassen und zu verwerten; denn die in § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG angeordnete Pflicht zur Überlassung von werthaltigen Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorger werde nicht schon dann begründet, wenn der private Abfallbesitzer in eigener Person zur Verwertung nicht in der Lage sei.

Im Revisionsverfahren werden diese in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte umstrittenen Fragen zu entscheiden sein.

(BVerwG 7 C 16.08)

Ist die Ausgestaltung der Pflicht zur Rücknahme von Elektroschrott durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit höherrangigem Recht vereinbar?

Die Klägerin ist bei der Beklagten, der Stiftung Elektro-Altgeräte Register, als Herstellerin von Elektrogeräten registriert. Im Juni 2006 erließ die Beklagte eine Bereitstellungs- und Abholanordnung. Die Klägerin musste demnach einen Behälter von 38 cbm zur Befüllung mit Altgeräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation unentgeltlich bereit stellen und am selben Tag wieder abholen. Für 6,5 t Elektroschrott fielen bei der Klägerin Entsorgungskosten von ca. 1 600 € an.

Die Klägerin wendet sich gegen diese Heranziehung. Sie sei Herstellerin hochwertiger und teurer Kommunikationssysteme. Das Verfahren zur Rücknahme in den Verkehr gebrachter Elektronikgeräte, aber auch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verstießen gegen das Verursacherprinzip. Europarecht gebiete lediglich, Elektroschrott zu entsorgen, der von eigenen oder zumindest vergleichbaren Geräten stamme. Das Gesetz sehe lediglich fünf Sammelgruppen vor und differenziere damit nicht ausreichend. Es gehe nicht an, dass die Klägerin auch für die sehr teure Entsorgung von Bildschirmgeräten aus dem Billigwarenssektor mit deutlich geringerer „Lebenserwartung“ aufkommen müsse.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof ist ohne Erfolg geblieben. Im Revisionsverfahren wird u.a. zu klären

sein, ob Europarecht und der Gleichheitsgrundsatz eine stärkere Differenzierung der gesetzlich vorgesehenen Sammelgruppen erfordern.

(BVerwG 7 C 20.08)

Auskunft über Flugbewegungen von US-Flugzeugen in Deutschland

Der Kläger, ein politischer Redakteur eines wöchentlich erscheinenden Magazins, begehrt von dem beklagten Bundesverkehrsministerium auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes Auskunft über bestimmte Flüge.

Der Kläger recherchiert unter anderem über die Aktivitäten ausländischer Geheimdienste in Deutschland. Er bat das Bundesverkehrsministerium um Auskünfte über die Flugbewegungen von 20 im Einzelnen benannten Flugzeugen mit Registrierungsnummern aus dem Registrierstaat USA im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005. Er beehrte Angaben zu den jeweiligen Tagen, an denen Flugbewegungen dieser Flugzeuge stattfanden, den Flughäfen sowie den Uhrzeiten der Starts und Landungen. Das Bundesverkehrsministerium lehnte die erbetenen Auskünfte mit der Begründung ab, die verlangten Angaben unterlägen der Vertraulichkeit, weil sie als „Verschlussache“ eingestuft seien und weil ferner ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könnte.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, in welchem Umfang die hier von der Behörde geltend gemachten Ausschlussgründe des Informationsfreiheitsgesetzes (Einstufung als Verschlussache und nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen) gerichtlicher Überprüfung unterliegen.

(BVerwG 7 C 22.08)

Weitergabe von Herstellernachlässen bei Zahnersatz an Privatpatienten

Die Klägerin ist Fachzahnärztin mit Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie. Sie möchte geklärt wissen, ob sie berufsrechtlich verpflichtet ist, den Nachlass, den sie von Herstellern und Lieferanten von Implantaten erhält, an Privatpatienten weiterzugeben, wenn dieser über einen Barzahlungsrabatt von 3% hinausgeht. Sie hatte auf eine Anfrage von der Landeszahnärztekammer die Mitteilung erhalten, das zahnärztliche Gebührenrecht schreibe eine Weitergabe solcher Vergünstigungen auch an Privatpatienten vor. Klage und Berufung der Klägerin blieben ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat gegen seine Entscheidung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

(BVerwG 8 C 1.09)

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der IHK durch den Rechnungshof

Der Bayerische Oberste Rechnungshof kündigte der Klägerin, einer Industrie- und Handelskammer, an, ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Verwendung an sie geleisteter Zuwendungen zu prüfen. Die Klägerin bestreitet eine solche Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs. Das Verwaltungsgericht hat ihre Klage abgewiesen und sich darauf gestützt, dass sich ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs aus Art. 111 der Bayerischen Haushaltsordnung ergebe. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und der Klage stattgegeben, weil die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern gesondert geregelt sei.

(BVerwG 8 C 5.09)

Neubau der Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert

Mehrere Privatkläger sowie die Stadt Ratingen wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau eines Teilstücks der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert, mit dem eine Lücke zwischen dem Autobahnkreuz Ratingen-Ost und einem weiteren, bereits existierenden Teilstück bei Velbert geschlossen werden soll. Die Privatkläger halten die Trassenwahl für fehlerhaft, da sie durch einen bisher unzerschnittenen Landschaftsraum verlaufe, statt sich an vorhandenen Verkehrswegen zu orientieren. Dies habe übermäßige Belastungen von Natur und Umwelt zur Folge und verstoße gegen das europäische Artenschutzrecht. Außerdem solle die Autobahn durch einen Bereich gebaut werden, in dem sich klüftige Kalkzüge mit ergiebigem Grundwasserreservoir befänden. Die dort zu erwartenden Bodensenkungen beeinträchtigten die Standfestigkeit von Brückenbauwerken und seien mit Grundwassergefährdungen verbunden. Wegen der vorgesehenen Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Angerbach drohe Überflutungsgefahr in Wohngebieten von Ratingen und Düsseldorf. Darüber hinaus rügen die Kläger unzureichenden Schutz vor Lärm und Abgasen sowie die ungenügende Berücksichtigung betrieblicher Belange der betroffenen Landwirte. Die Stadt stellt das Vorhaben als solches nicht in Frage, sondern macht geltend, in der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sei keine Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen getroffen worden.

(BVerwG 9 A 30 bis 32.07, 9 A 34 bis 41.07, Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. und 19. Februar 2009)

Neubau der Autobahn A 44 zwischen Hessisch Lichtenau-Ost und Hasselbach

Ein anerkannter Naturschutzverein klagt gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Teilabschnitt der geplanten Bundesautobahn A 44 zwischen Kassel und Eisenach. Mit dem Projekt soll eine Lücke auf der Autobahnverbindung Rhein/Ruhr - Kassel - Dresden geschlossen werden. Ein anderer Teilabschnitt (Hessisch Lichtenau-Mitte bis Hessisch Lichtenau-Ost) ist bereits fertig gestellt, ein weiterer (Nordumfahrung Hessisch Lichtenau) aufgrund eines rechtskräftig bestätigten Planfeststellungsbeschlusses in Bau. Im hier betroffenen Teilabschnitt soll die Autobahntrasse in einem engen Korridor zwischen Teilbereichen eines nach europäischem Gemeinschaftsrecht ausgewiesenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiets) verlaufen.

Der Kläger macht geltend, diese Trassenführung verstoße gegen das Gemeinschaftsrecht, da sie die Erhaltungsziele des Schutzgebiets erheblich beeinträchtige und die Voraussetzungen fehlten, unter denen ein Vorhaben dennoch ausnahmsweise im Wege der Abweichungsentscheidung zugelassen werden könne.

(BVerwG 9 A 5.08)

Neubau der Autobahn A 44 in Bochum

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Autobahn A 44 im Stadtgebiet von Bochum. Der planfestgestellte Abschnitt stellt die Verbindung zwischen dem Autobahnkreuz Bochum/Witten und dem Außenring der Stadt Bochum her. Diese Querspange ist Teil der so genannten „Bochumer Lösung“, die zwei weitere Ausbaumaßnahmen im Bochumer/Essener Raum umfasst und durch Schaffung einer neuen West-Ost-Verbindung im südlichen Ruhrgebiet zur Verbesserung der überlasteten Verkehrssituation im mittleren Ruhrgebiet beitragen soll. Die Kläger, teils Eigentümer von Grundstücken im Trassenbereich, teils Eigentümer außerhalb des Trassenbereichs gelegener Grundstücke machen u.a. geltend, durch den Bau der Autobahn unzumutbaren Lärm- und Schadstoffeinwirkungen ausgesetzt zu werden. Ein in ihrem Eigentum stehendes historisches Rittergut werde durch die Inanspruchnahme dazu gehörender Grundflächen in seiner wirtschaftlichen Existenz als Veranstaltungsort gefährdet.

(BVerwG 9 A 20.08)

Neubau der Autobahn A 33 im Abschnitt Bielefeld-Steinhagen

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold für den Neubau der Bundesautobahn A 33 im Abschnitt zwischen Bielefeld und Steinhagen, die in weiteren Abschnitten nach Norden bis nach Osnabrück führen soll. Die Kläger beanstanden vor allem, dass das Vorhaben gegen das Natur- und Artenschutzrecht verstoße und Vorkommen von Fledermäusen und diversen Vogel- und Amphibienarten beeinträchtige. Ferner rügen sie Fehler bei der Berechnung des von der Autobahn ausgehenden Lärms und der Luftschadstoffe.

(BVerwG 9 A 64.07 und 65.07)

Ausbau und Verlegung der Autobahn A 4 zwischen Düren und Kerpen

Mehrere Privatkläger und ein anerkannter Naturschutzverein wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und die mit einer geplanten Ausweitung des Braunkohlentagebaus begründete Verlegung der Autobahn Aachen - Köln (A 4) zwischen Düren und Kerpen. Sie halten die Trassenwahl für fehlerhaft, da sie die Immissionsschutzbelange der betroffenen Wohnbevölkerung nicht ausreichend berücksichtige sowie gegen das Habitat- und Artenschutzrecht verstoße.

(BVerwG 9 A 71 bis 74.07)

Weiterbau der Autobahn A 49 zwischen Neuental und Schwalmstadt

Ein anerkannter Naturschutzverein wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Weiterbau der Autobahn Kassel - Marburg (A 49) im Abschnitt Neuental - Schwalmstadt. Der Kläger rügt u.a., der Planfeststellungsbeschluss sei unter Verletzung seiner Mitwirkungsrechte ergangen und genüge nicht den Anforderungen des Habitat- und Artenschutzes. Die gewählte Trasse entwerte nachhaltig ein besonderes Schutzgebiet, das für das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ unverzichtbar sei. Die im Planfeststellungsbeschluss erteilten Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten seien rechtswidrig.

(BVerwG 9 A 2.08)

Neubau der Autobahn A 61n von Kaldenkirchen bis zur Bundesgrenze

Zwei durch Inanspruchnahme ihrer Flächen betroffene Landwirte wenden sich wegen Existenzgefährdung ihrer Betriebe gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 61n von Kaldenkirchen bis zur deutsch-niederländischen Grenze. In dem Verfahren wird es voraussichtlich u.a. um die Anforderungen an die Prüfung von Trassenalternativen bei Staatsgrenzen überschreitenden Straßenbauvorhaben gehen.

(BVerwG 9 A 13.08 und 15.08)

Verlegung der Bundesstraße B 173 (Chemnitz - Freiberg) bei Flöha

Mehrere Privatkläger und Naturschutzvereine wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz für die Verlegung der Bundesfernstraße B 173 (Chemnitz - Freiberg) bei Flöha. Sie machen u.a. geltend, die geplante Trassenführung verstoße gegen europäisches Naturschutzrecht, weil die vorgesehene Querung des nach Europarecht ausgewiesenen besonderen Schutzgebiets „Flöhatal“ zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Gebiets führe und eine deshalb erforderliche Abweichungsentscheidung fehle.

(BVerwG 9 A 9.08, 11.08, 14.08, 16.08 und 17.08)

Bildung einer Erschließungseinheit

Die beklagte Gemeinde hat in einer Neubausiedlung ein Straßennetz hergestellt, das sie beitragsrechtlich als aus sechs selbstständigen Erschließungsanlagen bestehend ansieht. Die Heranziehung der Anlieger führt danach zu unterschiedlichen Erschließungsbeitragsätzen zwischen 5,39 € und - im Falle der Kläger - 26,32 € pro Quadratmeter baulich nutzbarer Grundstücksfläche. Das Oberverwaltungsgericht hat darin eine ungebührlich starke Mehrbelastung der Anlieger der „teureren“ Erschließungsanlagen gesehen und die Revision zur Klärung der (von ihm bejahten) Frage zugelassen, ob unter den gegebenen Umständen der Ermessensspielraum einer Ge-

meinde auf die Verpflichtung zur Bildung einer Erschließungseinheit reduziert ist.

(BVerwG 9 C 2.08)

Zulässigkeit einer „Innovationsabgabe“

In Hamburg können nach dortigem Landesrecht durch Rechtsverordnung sog. Innovationsbereiche eingerichtet werden, die die Attraktivität eines Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gewerbestandorts für Kunden, Besucher und Bewohner etwa durch „Standortmarketing“ oder Baumaßnahmen im öffentlichen Raum erhöhen sollen. Diese Aufgabe wird von einem privaten Träger auf der Grundlage eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts vorgenommen. Der Antrag des Trägers auf Einrichtung eines Innovationsbereichs ist abzulehnen, wenn ein bestimmtes Quorum der Eigentümer darin gelegener Grundstücke der Maßnahme widerspricht. Wird ein Innovationsbereich eingerichtet, so werden die Eigentümer der dortigen Grundstücke zu Abgaben herangezogen, die den entstehenden Aufwand decken sollen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage eines betroffenen Eigentümers gegen einen entsprechenden Festsetzungsbescheid abgewiesen und die Sprungrevision zur Klärung der (von ihm bejahten) Frage zugelassen, ob die landesrechtliche Regelung mit dem Grundgesetz in Einklang steht.

(BVerwG 9 C 11.08)

Erschließungsbeitrag für Hinterliegergrundstück

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung eines in ihrem Alleineigentum stehenden „Hinterliegergrundstücks“ zu einem Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer zum Anbau bestimmten Straße. Dieses ist von der Straße durch ein schmales sog. Handtuchgrundstück getrennt, das früher zum öffentlichen Straßenland gehört hatte, von der Gemeinde jedoch an die Klägerin und ihren Ehemann veräußert wurde. Beide Grundstücke werden einheitlich genutzt. Das Oberverwaltungsgericht hat eine Beitragspflicht der Klägerin verneint, weil es nicht allein in ihrer Hand liege, die Anforderungen des Bauordnungsrechts an die Erschließung ihres Hinterliegergrundstücks über das Anliegergrundstück zu erfüllen. Für die dazu erforderliche dingliche Sicherung eines Zufahrtsrechts über das Anliegergrundstück bedürfe sie nämlich der Mitwirkung ihres Ehemannes als Miteigentümer des Anliegergrundstücks, der dazu rechtlich nicht verpflichtet sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

(BVerwG 9 C 1.09)

Flüchtlingsschutz wegen Konversion zum Christentum ?

Der aus dem Iran stammende Kläger kam 2001 nach Deutschland und konvertierte hier vom Islam zum Christentum. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag ab. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben dem Begehren auf Anerkennung als Flüchtling hingegen stattgegeben, weil dem Kläger wegen seines Glaubenswechsels im Falle einer Rückkehr in den Iran

Verfolgung drohe. Das Oberverwaltungsgericht ist dabei davon ausgegangen, dass sich durch Art. 10 der EG-Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) der Bereich geschützter religiöser Betätigung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts erweitert habe. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Sie wird dem Senat Gelegenheit geben, sich mit den Voraussetzungen einer Verfolgung wegen der Religion unter Beachtung der sich aus der Qualifikationsrichtlinie ergebenden Vorgaben auseinanderzusetzen.

(BVerwG 10 C 1.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 5. März 2009)

Maßstäbe für eine Gruppenverfolgung im Flüchtlingsrecht

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige sunnitischen Glaubens. Sie erhielten zur Zeit des Regimes von Saddam Hussein in Deutschland Flüchtlingsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes. Im Jahr 2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihre Flüchtlingsanerkennung und versagte ihnen zugleich Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes. Ihre dagegen gerichteten Klagen hatten Erfolg. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Urteilen eine Gruppenverfolgung der Sunniten im Irak angenommen (17 bis 22 Prozent der irakischen Bevölkerung) und den Klägern deswegen Flüchtlingsschutz zugesprochen. Dabei ging der Verwaltungsgerichtshof – abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – davon aus, dass es bei der Gruppenverfolgung auf die Verfolgungsdichte, die aus der Relation der asylerberührenden Eingriffshandlungen zur Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu ermitteln ist, nicht ankommt. Hiergegen richten sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen des Bundesamts.

(BVerwG 10 C 2.08 u.a.)

Prüfung einer inländischen Fluchtalternative im Zeitpunkt der Ausreise?

Das beklagte Bundesamt wendet sich gegen die Verpflichtung zur Flüchtlingsanerkennung eines tschetschenischen Ehepaars. Der Kläger gab an, von russischen Militärs im Jahr 2000 bewusstlos geschlagen worden, als Terrorist beschuldigt und interniert worden zu sein. Die Klägerin habe infolge von Misshandlungen eine Fehlgeburt erlitten. Das Berufungsgericht hat die Kläger sowohl wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der aus Tschetschenien stammenden Kaukasier als auch aus individuellen Gründen als vorverfolgt angesehen. Die - zusätzliche - Prüfung einer internen Schutzmöglichkeit im Zeitpunkt der Ausreise sei für Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG nicht mehr von Bedeutung. Die Kläger könnten weder nach Tschetschenien noch in die anderen Regionen der Russischen Föderation zurückkehren, weil keine stichhaltigen Gründe dagegen sprächen, dass sie nicht erneut von Verfolgung bedroht würden. Mit der Revision rügt das Bundesamt die fehlende Prüfung einer inländischen Fluchtalternative im Zeitpunkt der Ausreise, weil davon der anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab abhängt.

(BVerwG 10 C 21.08)

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für tschetschenischen Kämpfer?

Der Kläger war nach seinen Angaben als tschetschenischer Kämpfer aktiv gegen russische Truppen tätig und wird von den russischen Sicherheitskräften gesucht; seine Ehefrau wurde bei Hausdurchsuchungen mehrfach bedroht. Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt abgelehnt. Das Berufungsgericht hat das Bundesamt verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie seien verfolgt und könnten weder nach Tschetschenien noch in die anderen Regionen der Russischen Föderation zurückkehren, weil keine stichhaltigen Gründe dagegen sprächen, dass sie nicht erneut von Verfolgung bedroht würden. Die Flüchtlingsanerkennung sei auch nicht gemäß § 3 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz ausgeschlossen, denn selbst die Beteiligung an der Tötung russischer Soldaten werde als Teilnahme an kriegerischen Auseinandersetzungen von keinem der Ausschlussgründe erfasst. Im Revisionsverfahren wird insbesondere die Reichweite der Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 AsylVfG zu klären sein.

(BVerwG 10 C 23.08)

Rechtmäßigkeit des neuen Beurteilungssystems der Bundeswehr

Das Bundesministerium der Verteidigung hat zum Januar 2007 neue Verwaltungsvorschriften über die dienstlichen Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erlassen. Ziel der Neuregelung ist u.a., die inflationäre Vergabe guter Wertungen, die sich unter den bisherigen Beurteilungsbestimmungen eingestellt hat, einzudämmen. Ein wesentliches Mittel hierzu ist die Vorgabe verbindlicher Richtwerte bei der Bewertung der Leistungen des Soldaten auf dem/den im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Dienstposten. Durch einen Abstimmungsprozess zwischen den Vorgesetzten soll sichergestellt werden, dass die Richtwertvorgaben grundsätzlich auf jeder militärischen Ebene (Kompanie, Bataillon usw.), spätestens jedoch auf der Ebene des für den jeweiligen Bereich zuständigen Inspektors eingehalten werden.

Der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens ist Berufssoldat im Dienstgrad eines Oberstleutnants. Er wendet sich gegen seine zum Stichtag 30. September 2007 erstmals nach den neuen Bestimmungen erstellte planmäßige Beurteilung, die erkennbar schlechter ausgefallen ist als seine vorangegangene Beurteilung nach den bisherigen Bestimmungen. Der Antragsteller führt diese Verschlechterung in der Beurteilung nicht auf schlechtere Leistungen, sondern auf Mängel des neuen Beurteilungssystems zurück, dessen strukturelle und rechnerische Zwänge eine gerechte Würdigung der einzelnen Persönlichkeit und der dienstlichen Eignung und Leistung verhinderten.

(BVerwG 1 WB 48.07)

Die grundsätzliche Frage nach der Rechtmäßigkeit der neuen Beurteilungsrichtlinien wird sich voraussichtlich auch in drei weiteren Beschwerdeverfahren stellen.

(BVerwG 1 WB 47.08, 75.08 und 79.08)

Soldatenbeteiligung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr

Der Antragsteller ist Berufssoldat in einem Feldwebeldienstgrad. Er war im Frühjahr 2007 in einer Auslandsverwendung in Afghanistan eingesetzt und dort im Feldlager Camp Marmal stationiert. Im Camp Marmal besteht eine von dem Kommandeur des Deutschen Einsatzkontingents ISAF erlassene Feldlagerordnung. Sie enthält Regelungen für die militärische Sicherheit, das Verhalten im Straßenverkehr innerhalb des Camps und die Betreuung der Soldaten.

Noch in Afghanistan hatte der Antragsteller eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung erhoben, mit der er die Rechtswidrigkeit der Feldlagerordnung und auf sie gestützter Maßnahmen und Befehle geltend machte, weil die Feldlagerordnung ohne die Beteiligung des nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz zuständigen Vertretungsorgans der Soldaten erlassen worden sei. Das Soldatenbeteiligungsgesetz schreibe für jeden Kasernenbereich die Bildung einer Versammlung der Vertrauenspersonen der Soldaten vor, der die gesetzlichen Beteiligungsrechte gegenüber dem Kasernenkommandanten zustünde. Eine solche Versammlung sei auch in Feldlagern zu bilden und zu beteiligen, weil Feldlager „Kasernen“ darstellten oder diesen jedenfalls entsprächen.

Das Verfahren gibt Gelegenheit, die Reichweite des Soldatenbeteiligungsgesetzes, das seiner Funktion nach dem Personalvertretungsrecht für den öffentlichen Dienst entspricht, für den Bereich der Auslandseinsätze der Bundeswehr zu klären.

(BVerwG 1 WB 15.08)